

Jahresbericht 2018

der Revision des Kreises Borken

Herausgeber: Kreis Borken
Revision
Burloer Str. 93
46325 Borken

Kontakt: Doris Gausling
Zimmer: 2350 (Etage 3 B)
Telefon: 02861 / 82 - 2350
E-Mail: d.gausling@kreis-borken.de

Borken, Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1 Jahresabschlussprüfung 2017	6
2 Gesamtabchlussprüfung 2016	7
3 Unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung beim Kreis Borken	8
4 Prüfung von Vergaben	9
5 Prüfungen und Testate im SGB II-Bereich	16
6 Prüfungen und Testate zum SGB XII, 4. Kapitel	18
7 Prüfung und Testat zur Abrechnung der Eingliederungshilfe	20
8 Fach- und Produktprüfungen	21
8.1 Produktübergreifend: Vertragsmanagement	21
8.2 Produkt 01.02.01: Hilfen bei Behinderung.....	23
8.3 Produkt 02.03.02 Familienunterstützende Hilfen.....	25
8.4 Produkt 04.01.02 Gesundheitsschutz	26
8.5 Produkt 05.03.03 Berufskollegs des Kreises Borken.....	28
8.6 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)	30
8.7 NRW.BANK.Gute Schule 2020	31
8.8 Umsetzung der Empfehlungen und Vereinbarungen aus 2017	32
9 Begleitende Prüfungen	34
9.1 kult – Kultur und lebendige Tradition.....	34
9.2 Ergänzungsgebäude mit neuer Leitstelle am Kreishaus Borken	37
9.3 Durchgängigkeit der Bocholter Aa, Fischaufstiegsanlage in Velen-Ramsdorf	39
9.4 Inventur 2018.....	41
9.5 Beschaffung einer neuen Software für das Finanz- und Rechnungswesen.....	42
9.6 Programmprüfung durch den Zweckverband KRZN Kamp-Lintfort	43
9.7 Dienst- und Geschäftsanweisungen.....	44
9.8 Vereinbarungen und Verträge.....	46
9.9 Korruptionsprävention.....	47
10 Prüfungen für Dritte	48
10.1 Wasser- und Bodenverbände im Kreis Borken	48
10.2 Jahresrechnungen 2017 von Vereinen und Stiftungen.....	49
10.3 Maßnahmen und Projekte Dritter	51
11 Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfungsämtern	52
11.1 Jahrestreffen des ERFA SGB II Optionskommunen/Kreise des IDR e.V.	52
11.2 Treffen mit den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern im Kreis Borken	52
11.3 Treffen mit den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern im Münsterland	52
Schlussbemerkung	52

Vorwort

Die Revision des Kreises Borken nimmt die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wahr. Die Prüfungstätigkeiten sind zum großen Teil gesetzlich vorgegeben. Daneben ist die Revision aufgrund besonderer Regelungen zu verschiedenen Prüfungen und Testaten im Sozialbereich verpflichtet. Zudem hat der Kreistag der Revision mit der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken weitere Aufgaben übertragen.

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses, der Finanzbuchhaltung und Zahlungsverkehr sowie der Anwendung von Programmen, die in einem DV-Buchführungssystem eingesetzt sind, gehört die Prüfung der Vergaben zu den zentralen Pflichtaufgaben der Rechnungsprüfung.

Ausgehend von den rechtlichen Vorgaben für ein vollständig elektronisches Vergabeverfahren soll in der Kreisverwaltung Borken auf eine rein digitale Angebotsabgabe umgestellt werden. Als Konsequenz wurde für die praktische Bearbeitung von Vergaben im Hause in 2018 mit Unterstützung der Revision eine elektronische Vergabeakte eingeführt. Damit wird von allen am Verfahren Beteiligten - Beschaffungsstelle, Zentrale Vergabestelle, Revision u.a. - nur noch eine gemeinsame Akte geführt, die das Vergabeverfahren von Beginn an bis zur Auftragsabwicklung abbildet.

Die Digitalisierung des Vergabeverfahrens führt zusammen mit weiteren Änderungen des Vergaberechts dazu, dass die Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken aktualisiert werden muss. Die Abstimmungen sind weitgehend erfolgt. Eine Inkraftsetzung der Geschäftsanweisung wird für Frühjahr 2019 erwartet.

Die für den Kreis Borken bereitgestellten Fördermittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz führten auch in 2018 zu Prüfungen durch die Revision. Erstmals in 2018 hat die Revision Maßnahmen geprüft, welche über das Förderprogramm NRW.BANK.Gute Schule 2020 finanziert werden. Bei allen geprüften Maßnahmen konnte die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel bestätigt werden.

Die Revision richtet ihre Prüfungs- und Beratungstätigkeit darauf aus, die Verwaltung wirksam zu unterstützen. Neben den Pflichtprüfungen konnte die Revision wieder verschiedene risikoorientiert ausgewählte Fachprüfungen im Hause durchführen. Das Prüfspektrum umfasste die Produkte Hilfen bei Behinderung, Familienunterstützende Hilfen, Gesundheitsschutz und Berufskollegs des Kreises Borken. Fortgesetzt wurde die Betrachtung, inwieweit das Vertragsmanagement in den Facheinheiten umgesetzt wird.

Dem Leitbild einer modernen und effektiven Rechnungsprüfung entsprechend leistete die Revision auch in 2018 begleitende Prüfungen und Beratungen mit wichtigen Impulsen für eine wirtschaftliche und rechtssichere Aufgabenerfüllung. Die baubegleitenden Prüfungen des Kult und des Ergänzungsgebäudes mit neuer Leitstelle am Kreishaus Borken wurden fortgesetzt, in die Baumaßnahme Fischaufstiegsanlage in Velen-Ramsdorf ist die technische Prüfung im Juli 2018 eingestiegen. Zudem hat die Revision den Prozess zur Beschaffung einer neuen Software für das Finanz- und Rechnungswesen eng begleitet.

Aktuell beschäftigen den Fachdienst Finanzen und die Revision das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz, welches zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist. Einige Änderungen und neue Entscheidungsspielräume werden begrüßt, mit Unklarheiten zum Übergang vom alten zum neuen Recht ist umzugehen und auch die Neugestaltung der Vorschriften zur örtlichen Rechnungsprüfung ist in Teilen unklar.

Mit dem vorliegenden Jahresbericht informiert die Revision des Kreises Borken über die wesentlichen Prüfungen in 2018. Zudem gibt der Bericht Auskunft über die Umsetzung von Empfehlungen und Vereinbarungen, die im Rahmen der Fach- und Produktprüfungen in 2017 getroffen wurden.

Doris Gausling
Leiterin der Revision

1 Jahresabschlussprüfung 2017

Produkt 11.06.02 Controlling/Geschäftsbuchhaltung und Berichtswesen

Anlass der Prüfung	Gesetzliche Pflichtprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i.V.m. § 103 Abs. 1 Ziff. 1 Gemeindeordnung NRW
Ziel der Prüfung	Ein hinreichend sicheres Urteil darüber zu erlangen, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.
Gegenstand der Prüfung	Entwurf des Jahresabschlusses des Kreises Borken zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 461.053.915,87 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 477.102,77 Euro.
Rechtliche Grundlagen	Kreisordnung NRW (KrO NRW) Gemeindeordnung NRW (GO NRW) Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) Geschäftsweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 31 GemHVO NRW vom 23.09.2015 Organisations- und Bilanzierungsrichtlinie der Kreisverwaltung Borken vom 29.08.2016
Prüfzeitraum	März bis Juni 2018
Prüfungsergebnisse	Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Borken. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt auch eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Borken. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Kreises Borken sind zutreffend dargestellt. Die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden beachtet. Die Revision erteilte dem Jahresabschluss 2017 des Kreises und dem Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.
Empfehlung und Beschlüsse	Auf Empfehlung der Revision des Kreises Borken schloss sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 27.09.2018 den von der Revision festgestellten Ergebnissen über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 an und übernahm die Feststellungen als eigenes Prüfungsergebnis (Sichtungsvorlage Nr. 0176/2018/KREIS). Der Kreistag stellte den Jahresabschluss 2017 in seiner Sitzung am 11.10.2018 fest und erteilte dem Landrat Entlastung. Zudem beschloss der Kreistag, dass der Jahresfehlbetrag in Höhe von 477.102,77 Euro der Ausgleichsrücklage entnommen und die Überdeckung aus der Abrechnung der Jugendamtsumlage in Höhe von 1.531.438,74 Euro an die betroffenen Städte und Gemeinden ausgezahlt wird (Sitzungsvorlage 0177/2018/KREIS).

2 Gesamtabschlussprüfung 2016

Produkt 11.06.02 Controlling/Geschäftsbuchhaltung und Berichtswesen

Anlass der Prüfung	Gesetzliche Pflichtprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 116 Abs. 6 GO NRW, §§ 101 Abs. 2 bis 8 und 103 Abs. 1 Ziff. 3 GO NRW
Ziel der Prüfung	Ein hinreichend sicheres Urteil darüber zu erlangen, ob die Buchführung, der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.
Gegenstand der Prüfung	Entwurf des Gesamtabschlusses des Kreises Borken zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 475.225.500,28 € und einem Gesamtjahresüberschuss von + 956.0356,09 €.
Rechtliche Grundlagen	Vgl. Jahresabschluss (s. Kapitel 1) Gesamtabschlussrichtlinie des Kreises in der Fassung vom 03.07.2014
Prüfzeitraum	November 2017
Prüfungsergebnisse	<p>Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Borken einschließlich seiner verselbständigten Aufgabenbereiche. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss und vermittelt insgesamt auch ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Borken. Die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung des Kreises Borken werden zutreffend dargestellt.</p> <p>Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss des Kreises Borken zum 31.12.2016 den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der örtlichen Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen.</p> <p>Die Revision erteilte dem Gesamtabschluss und dem Gesamtlagebericht des Kreises Borken 2016 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.</p>
Empfehlung und Beschlüsse	<p>Auf Empfehlung der Revision des Kreises Borken schloss sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 06.02.2018 den von der Revision festgestellten Ergebnissen über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2016 an und übernahm die Feststellungen als eigenes Prüfungsergebnis (Sitzungsvorlage Nr. 0003/2018/KREIS).</p> <p>Der Kreistag stellte den Gesamtabschluss 2016 in seiner Sitzung am 22.02.2018 fest und erteilte dem Landrat Entlastung. (Sitzungsvorlage 0004/2018/KREIS).</p>

3 Unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung beim Kreis Borken

Produkt 11.06.03 Kassenwesen

Anlass der Prüfung	Pflichtprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 30 Abs. 5 GemHVO NRW i.V.m. Ziffer 5.4 der Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 31 GemHVO i. V. m. § 10 Nr. 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken
Ziel der Prüfung	Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsabwicklung
Gegenstand der Prüfung	Kassenbestand bei der Kasse im Fachdienst Finanzen Aufsichtspflicht des Kreiskämmerers Liquiditätsplanung Berichtswesen für die Bereiche Kapitalanlagen sowie Zins- und Schuldenmanagement
Rechtliche Grundlagen	KrO NRW, GO NRW, GemHVO NRW Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 31 GemHVO
Prüfzeitraum	17.04.2018
Prüfungsergebnisse	<p>Der Kassen-Sollbestand und der Kassen-Istbestand stimmten mit 16.690.674,16 Euro überein.</p> <p>Der Kämmerer nimmt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht nach § 31 Abs. 4, S. 3 GemHVO NRW i.V.m. der Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung des Kreises Borken (Ziff. 5.3) Stichprobenprüfungen von Auszahlungen vor.</p> <p>Seit Ende August 2017 neu hinzugekommen ist die Zahlstelle kult, für das ein softwaregestütztes Kassensystem eingesetzt ist.</p> <p>Zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit führt der Fachdienst Finanzen ergänzend zur mittelfristigen Finanzplanung eine kontinuierliche Liquiditätsplanung durch. Sie bildet die Grundlage für die Entscheidung über den Zeitpunkt und den Zeitraum der Anlage von kurzfristig oder langfristig nicht benötigten Mitteln. Dabei spielt neben der Rendite die Sicherheit eine wesentliche Rolle.</p> <p>Derzeit tätigt der Fachdienst Finanzen keine langfristigen Festgelder. Vor dem Hintergrund des aktuell niedrigen Zinsniveaus und der umfangreichen Zahlungsverpflichtungen des Kreises in den nächsten Jahren ist dieses Vorgehen aus Sicht der Revision sinnvoll.</p> <p>Seit 2016 hat der Fachdienst Finanzen für die Bereiche Kapitalanlagen und Zins- und Schuldenmanagement ein quartalsweises Berichtswesen eingerichtet. Diese Vorgehensweise entspricht den Regelungen der im September 2015 verabschiedeten Richtlinien des Kreises für Kapitalanlagen sowie Zins- und Schuldenmanagement. Die Quartalsberichte gehen in angemessenem Umfang auf die Entwicklungen der Giro- und Termingeldkonten und des kvw-Versorgungsfonds, die RWE-Aktien, die Liquiditätsplanung und die Entwicklung des Schuldenstandes ein.</p>
Vereinbarungen und Empfehlungen	Vereinbart wurde, die Revision hinsichtlich der Verfahrensregelung für die Zahlstelle kult zu beteiligen. Im November 2018 wurde der Revision ein erster Entwurf einer Verfahrensregelung vorgelegt, der weiter zu qualifizieren ist. Die Revision begleitet den Prozess.

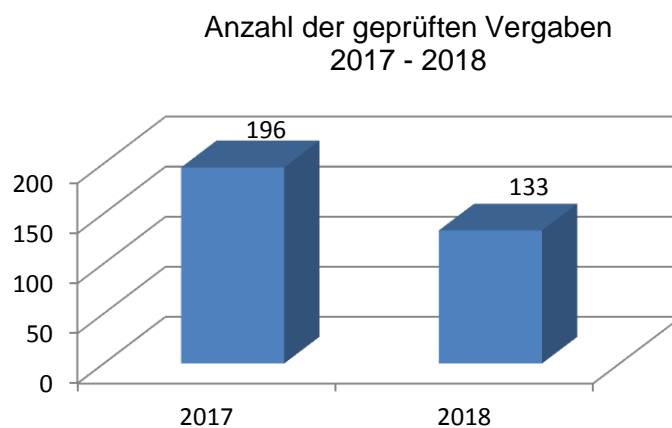
4 Prüfung von Vergaben

Anlass der Prüfung	Pflichtprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. 103 Abs. 1 Ziff. 8 GO NRW i.V.m. § 5 Ziff. 8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die vergaberechtlichen Vorschriften beachtet wurden.
Gegenstand der Prüfung	Alle Vergabeverfahren mit einem geschätztem Auftragswert über 15.000 Euro Verfahren oberhalb der Schwellenwerte ¹ ab Beginn des Vergabeverfahrens nach Auswahl durch die Revision Stichproben von Vergaben mit einem Auftragswert bis zu 15.000 Euro
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) VOB, VOL/B, HOAI, GemHVO NRW Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 25.11.2013 und 28.08.2018 (Kommunale Vergabegrundsätze) weitere vergaberechtliche Vorschriften Geschäftsweisung über die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken von Dezember 2014
Prüfzeitraum	2018

¹ Schwellenwerte ab 01.01.2018: Liefer- und Dienstleistungsaufträge 221 TEuro, Bauaufträge 5.548 TEuro, es gilt dann EU-Recht und es ist regelmäßig EU-weit auszuschreiben.

1. Entwicklung der Vergabeprüfungen in den Jahren 2017 und 2018

Nachfolgend wird die Anzahl der geprüften Vergaben und deren finanzielles Gesamtvolumen in den Jahren 2017 und 2018 dargestellt. Die Wertgrenze, ab der Vergaben vor Auftragserteilung der Revision vorzulegen sind, wurde ab dem 01.01.2018 von 7.500 Euro auf 15.000 Euro angehoben.² Durch diese Änderung ist ein Vergleich absoluter Zahlen 2017 zu 2018 nur eingeschränkt aussagekräftig.



Von den geprüften Vergaben entfallen auf die einzelnen Budgets:

Jahr	2017	2018
Budget	Anzahl	
01 – Soziales	16	12
02 – Jugend und Familie	1	0
05 – Bildung, Schule, Kultur und Sport	65	25
06 – Natur und Umwelt	9	9
07 – Verkehr	4	1
09 – Geoinformation u. Liegenschaftskataster	4	7
10 – Sicherheit und Ordnung	29	12
11 – Querschnittsfunktion, Zentrale Dienste	13	12
12 – Straßen, Gebäude, Grünflächen	58	55
Gesamt	199	133

Insgesamt hat sich die Anzahl der Vergabeverfahren von 2017 zu 2018 um 66 Verfahren oder 33,2 % verringert. Davon wurden 56 Vergaben aufgrund der Anhebung der Vorlagegrenze zum 01.01.2018 von 7.500 Euro auf 15.000 Euro der Revision nicht vor Auftragserteilung vorgelegt. Die Vergaben mit einem Auftragswert bis 15.000 Euro wurden im Nachhinein stichprobenartig geprüft (s. Ziff. 2.4).

Nachstehende nennenswerte Veränderungen haben sich ergeben:

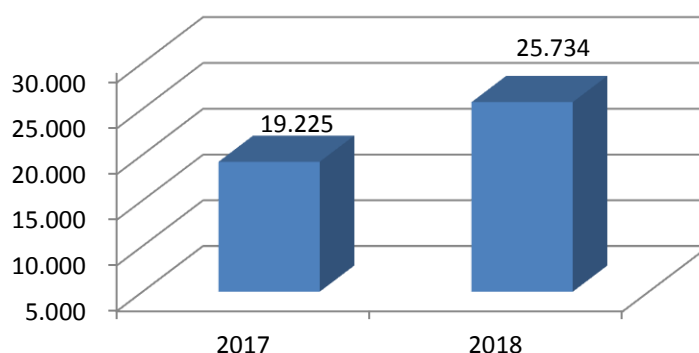
Das Budget 05 verzeichnet zahlenmäßig die größten Veränderungen (- 40 Verfahren = - 61,5 %). Neben der Änderung des Wertes für die Vorlagepflicht wirkt sich die Bündelung von Vergabeverfahren für die Berufskollegs aus. Identische Bedarfe werden erfasst und in einem (anstatt bisher jeweils sechs) Vergabeverfahren beschafft.

Auch beim Budget 10 hat sich die Anzahl der Vergabeverfahren (- 17 Verfahren = - 58,6 %) erheblich verringert. Es wirkte sich zudem aus, dass 2017 in einer großen Zahl einmalige Investitionen auch für künftige Jahre getätigt wurden. Z.B. die Bekleidung für die Rettungsdienstkräfte, Tablets für die mobile Datenerfassung in den Rettungswagen, Modernisierung des digitalen Alarmierungssystems, Rahmenvertrag für die Beschaffung von digitalen Funkgeräten.

² S. Sitzungsvorlage 0208/2017/KREIS

Das geprüfte Gesamtauftragsvolumen hat sich wie folgt entwickelt:

Geprüftes Gesamtauftragsvolumen 2017 - 2018
in TEUR



Von dem geprüften Gesamtauftragsvolumen entfallen auf die einzelnen Budgets:

Jahr	2017	2018
Budget	EURO	
01 – Soziales	4.670	6.089
02 – Jugend und Familie	12	0
05 – Bildung, Schule, Kultur und Sport	5.795	4.203
06 – Natur und Umwelt	270	2.059
07 – Verkehr	356	33
09 – Geoinformation und Liegenschaftskataster	192	343
10 – Sicherheit und Ordnung	2.245	933
11 - Querschnittsfunktion, Zentrale Dienste	599	3.332
12 – Straßen, Gebäude, Grünflächen	5.426	8.742
Gesamt	19.565	25.734

Bei einer unveränderten Anzahl von Beschaffungsvorhaben gegenüber 2017 verzeichnet das Budget 06 mit 662,6 % den höchsten Anstieg aller Budgets. Diese Entwicklung beruht im Wesentlichen auf den Bauvorhaben zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, z.B. Bauvorhaben Fischaufstiegsanlage Velen- Ramsdorf.

Bei ebenso nahezu unveränderter Anzahl von Beschaffungsvorhaben gegenüber 2017 verzeichnet das Budget 11 mit 456,3 % (= 2.733 TEUR) prozentual den zweithöchsten Anstieg aller Budgets. Diese Entwicklung beruht im Wesentlichen auf den Vergaben „Kreisnetz“ (Anmietung von Telefon-/Datenleitungen zwischen der Kreisverwaltung und den Nebenstellen bzw. kreiseigenen Schulen sowie den Gemeinden, rd. 2.100 TEUR) und Komplettablösung der Server- und Storageumgebung, rd. 405 TEUR.

Wertmäßig fällt mit 3.316 TEUR (= 61,1 %) beim Budget 12 der Zuwachs am höchsten aus. Diese Steigerung ist im Wesentlichen auf das Förderprogramm KInvFöG zurückzuführen, das vermehrt zu Baumaßnahmen an kreiseigenen Gebäuden führt.

2. Vergabeproofungen in 2018

Das Land NRW hat im Laufe des Jahres 2018 die UVgO³ eingeführt. Durch die Kommunalen Vergabegrundsätze⁴ ist die UVgO für Gemeinden und Gemeindeverbände verbindlich. Ziel der UVgO ist eine Harmonisierung mit der oberhalb der Schwellenwerte geltenden VgV⁵. Die UVgO ersetzt die VOL.

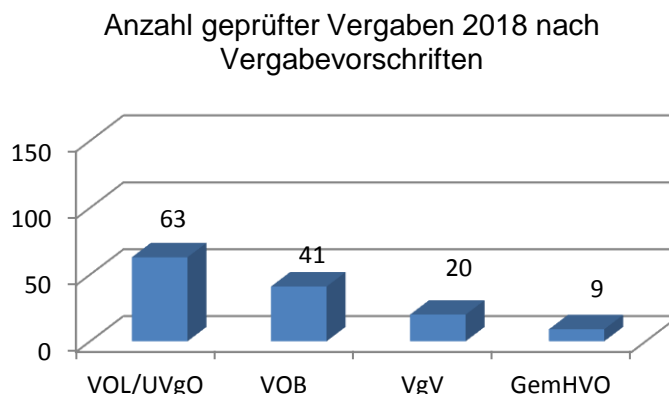
³ Unterschwellenvergabeordnung

⁴ Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 28.08.2018

⁵ Vergabeverordnung

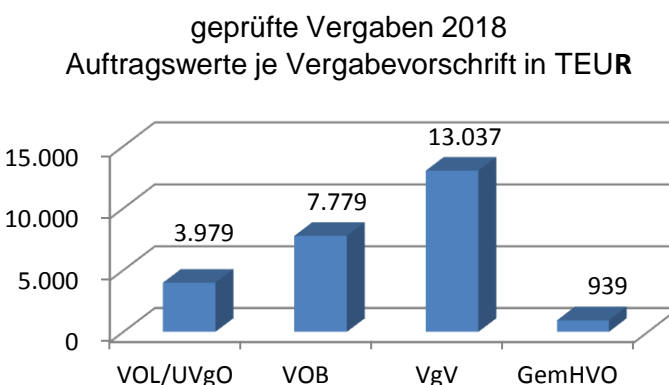
2.1 Differenzierung nach Vergabevorschriften

In 2018 hat die Revision des Kreises Borken insgesamt 133 Vergabeverfahren geprüft. Sie verteilen sich wie folgt auf die vergaberechtlichen Vorschriften:



Auf VOL/UVgO-Vergaben (Liefer- und Dienstleistungen) entfallen 47,4 %, auf VOB-Vergaben (Maßnahmen des Hoch- und Tiefbaus) 30,8% und auf VgV-Vergaben (überschwellige Liefer- und Dienstleistungen) 15,0%. Vergaben nach anderen Vergabevorschriften spielten quantitativ keine oder nur eine untergeordnete Rolle.

Die Vergaben verteilen sich wertmäßig auf die Vergabevorschriften wie folgt:



Von den in 2018 geprüften Vergaben mit einem Gesamtwert von rd. 25.734 TEUR entfallen auf VgV-Vergaben 50,7 % und auf VOL/UVgO-Vergaben 15,5 %. Der Anteil der VOB-Vergaben am Gesamtwert beläuft sich auf 30,2 %.

Die VOL/UVgO-Vergaben umfassen im Wesentlichen ADV-Beschaffungen (1.002 TEUR = 25,2 %), Fahrzeugbeschaffungen (920 TEUR = 23,1 %), Ausstattung für die Verwaltung (847 TEUR = 21,3 %), Aufgaben des Schulträgers (477 TEUR = 12,0 %) und Eingliederungsmaßnahmen nach dem SGB II (392 TEUR = 9,9 %).

Die VOB-Vergaben betreffen überwiegend die Verkehrswegebewirtschaftung⁶ (4.097 TEUR = 52,7 %), den Hochbau (Gebäudeunterhaltung⁷ 699 TEUR = 9,0 %, Baumaßnahmen 1.034 TEUR = 13,3 %) und Umweltschutz (1.883 TEUR = 24,2 %).

Bei den VgV-Vergaben entfallen die wesentlichen Beschaffungen auf Eingliederungsmaßnahmen nach SGB II (5.697 TEUR = 43,7 %), ADV-Beschaffungen (2.505 TEUR = 19,2 %), die Beförderung von Schülern (2.092 TEUR = 16,1 %) und Freiberufliche Leistungen (1.559 TEUR = 12,0 %).

⁶ Z.B. Deckensanierung, -erneuerung, Brückeninstandsetzung, Radwegebau

⁷ Z.B. Austausch von Fenstern und Türen, Erneuerung Kälteanlage, Lüftung, Brandmeldeanlage, Anstreicherarbeiten

2.2 Differenzierung nach Vergabearten

Bei den Vergabearten dominiert mit 74 Vergaben bzw. 55,6 % eindeutig die Freihändige Vergabe. Hingegen kommen die Öffentlichen Ausschreibungen als Regelverfahren nur auf 20,3 %. Das Land NRW hat den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, die Wertgrenze für freihändige Vergaben auf bis zu 100.000 Euro netto heraufzusetzen. Die Wertgrenze ist weiterhin bis zum 31.12.2024 möglich. Die Kreisverwaltung hat diese Möglichkeit bisher voll ausgeschöpft.

Bei der Verteilung des Gesamtauftragswertes von rd. 25.734 TEUR dominieren die EU-weiten Offenen Verfahren mit 36,4 %. Auf die Öffentliche Ausschreibung entfällt ein Anteil von 27,1 %. Die freihändigen Vergaben haben einen Anteil von 17,9 %.

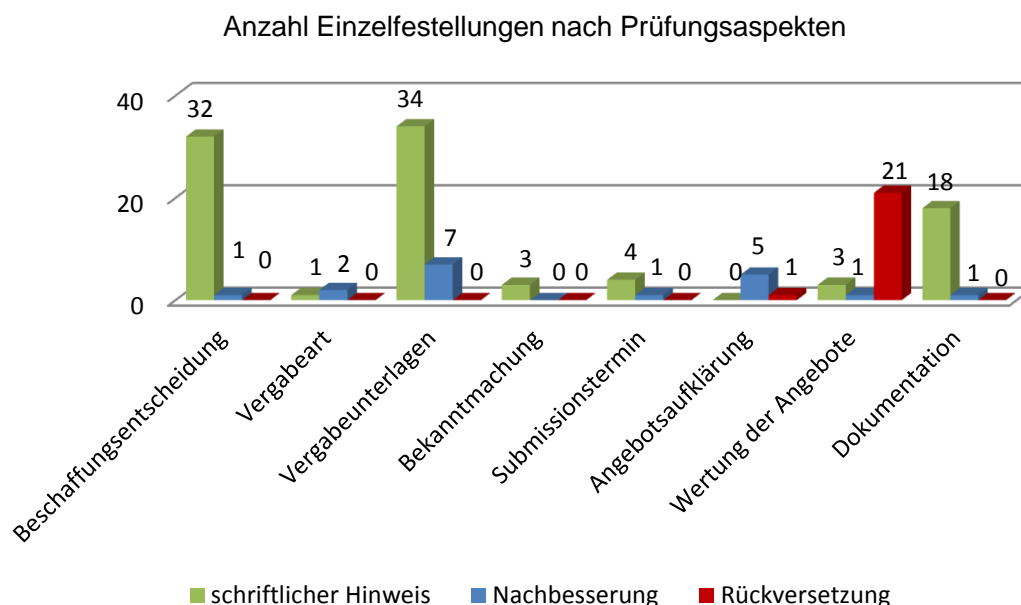
2.3 Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Entwicklung von 2017 zu 2018:

	2017	2018
Geprüfte Vergabeverfahren	199	133
Vergabeverfahren mit Prüfungsfeststellungen	115	66
Getroffene Einzelfeststellungen	209	135

Auch hier gilt, die absoluten Zahlen sind nur bedingt vergleichbar, da in den beiden Jahren unterschiedliche Vorlagewertgrenzen gelten. In 2017 wurden in rd. 58 % der Vergabeverfahren Feststellungen getroffen, in 2018 in rd. 50 % der Verfahren.

Die Einzelfeststellungen verteilen sich wie folgt auf die wesentlichen vergaberechtlichen Prüfungsaspekte:



2.3.1 Schriftlicher Hinweis durch die Revision an die Beschaffungsstelle

Diese Maßnahme ist auf ein verändertes Verhalten für die Zukunft gerichtet. Sie wird immer dann angewandt, wenn Feststellungen keine unmittelbare Auswirkung auf die Vergabeentscheidung haben. Die Zentrale Vergabestelle (ZVS) wird über den schriftlichen Hinweis informiert.

Auf diese Kategorie entfallen insgesamt 95 Prüfungsfeststellungen (= 70,4 %/ Vorjahr: 72,2 %). Die 32 (= 33,7 %) Hinweise zur Beschaffungsentscheidung beinhalten fast ausnahmslos die Feststellung, dass nach den Daten der Finanzsoftware eine Deckung nicht abschließend beurteilt werden kann. Die 34 (= 35,8 %) Hinweise zu den Vergabeunterlagen beziehen sich insbesondere auf die Bewerbungs- und Vergabebedingungen, die Leistungsbeschreibungen und die Vertragsbedingungen.

2.3.2 Rückgabe der Vergabeunterlagen über die ZVS an die Beschaffungsstelle zwecks Nachbesserung

Werden wesentliche Verfahrensschritte oder Entscheidungen nicht hinreichend begründet, gibt die Revision die Vergabeunterlagen über die ZVS an die Beschaffungsstellen zurück, damit nachgebessert wird. Die ZVS ist u.a. für die vergaberechtskonforme Ausgestaltung der Vergabeunterlagen und Auswahl der richtigen Vergabeart verantwortlich.

Auf diese Kategorie entfallen insgesamt 18 Feststellungen (= 13,8 %/ Vorjahr 11,5 %). Mit 7 (= 38,9 %) Prüfungsfeststellungen betreffen die meisten die Vergabeunterlagen. Es musste nachgeliefert werden, aufgrund welcher sach-/auftragsbezogenen Gründe eine produktneutrale Beschreibung der Leistung nicht möglich ist. Zudem gab es Feststellungen zu den Vertragsbedingungen (nachträgliche Vereinbarung) bzw. die Losbildung (nachträgliche Begründung für den Verzicht auf eine Losbildung).

2.3.3 Rückgabe der Vergabeunterlagen über die ZVS an die Beschaffungsstelle zwecks Rückversetzung

Maßnahmen dieser Kategorie stellen die gravierendsten dar, weil das Vergabeverfahren auf einen früheren Verfahrensstand zurückgesetzt wird. Im ungünstigsten Fall wird das Verfahren aufgehoben und neu gestartet. Diese Maßnahme wird immer dann angewandt, wenn Verfahrensschritte oder Entscheidungen, die für die Wertung entscheidend sind, gar nicht oder falsch ausgeführt wurden. Ein Nachreichen von Begründungen reicht hier nicht aus.

Auf diese Kategorie „entfallen insgesamt 22 Prüfungsfeststellungen (= 16,3 %/ Vorjahr 16,3 %). Die Feststellungen betreffen im Wesentlichen fehlende geforderte Erklärungen und Angebotsaufklärungen (Preis, Eignung, widersprüchliche Angebote). Zudem unterblieb der Ausschluss des erstrangigen Bieters und die Wertungskriterien wurden nicht (in vollem Umfang) angewandt.

Die Qualität der zur Prüfung vorgelegten Vergabeverfahren bleibt damit verbesserungswürdig. Seitens der ZVS wurde hierzu mitgeteilt, dass sie durch die vollständige digitale Abwicklung des Vergabeverfahrens Ansatzpunkte sieht, auf eine Verbesserung der Einzelvergaben hinzuwirken. Insbesondere sollen die in diesem Zusammenhang notwendigen Schulungen der Beschaffungsstellen im Frühjahr 2019 genutzt werden, auf typische Fehlerquellen und Möglichkeiten zur Vermeidung hinzuwirken.

Durch die Vergabeprüfung der Revision wurden in 2018 rd. 58.490 EUR eingespart bzw. akquiriert. Im Wesentlichen handelt es sich um die Geltendmachung von Fördermitteln für eine Straßenbaumaßnahme.

2.4 Prüfung von Vergaben mit einem Auftragswert bis 15.000 Euro

In 2018 sind von den Beschaffungsstellen insgesamt 322 Vergaben mit einem Auftragswert bis zu 15.000 Euro erfasst worden. Ausgehend von der ab 01.01.2018 geltenden Mindestprüfquote von rd. 10 % im Jahresdurchschnitt sind 50 Vergaben stichprobenartig geprüft worden. Dies entspricht einer tatsächlichen Prüfquote von 15,5%. Bei den Stichproben wurden alle Facheinheiten mit Vergaben bis zu 15.000 Euro gleichermaßen berücksichtigt. Anmerkungen gab es wegen fehlender Vertragsbedingungen, Nichtbeachtung des Vier-Augen-Prinzips und unzureichender Dokumentation des Vergabeverfahrens.

2.5 Beratung durch die Revision

Neben der Prüfung von Vergaben hat die Revision die Facheinheiten zu besonderen vergaberechtlichen Fragestellungen beraten. Besonders erwähnenswert:

- Wasserwirtschaft

Die Revision führte Beratungen zur Vergabe von Bau-, Ingenieur- und Gutachterleistungen sowie zur Ausgestaltung von Ingenieurverträgen durch. Beispielhaft sei eine Maßnahme zur Verbesserung der Gewässerökologie auf

Flächen im Bereich der Deponie Hoxfeld erwähnt. Derzeit ist die Bocholter Aa ein naturfernes Gewässer. Zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie soll ein Auenbereich mit leitbildtypischen Strukturen geschaffen werden.

- Naturschutz und Landschaftspflege

Im Bereich der Naturschutz und Landschaftspflege hat die Revision beispielhaft zu den Vergaben „Erstellung von Maßnahmenkonzepten des Naturschutzes“ und „Pflegetmaßnahmen 2018 in verschiedenen Naturschutzgebieten“ beraten.

- Verkehrswegebewirtschaftung

Anlass der Beratungstätigkeit waren Anmerkungen der Revision zur Vergabeprüfung der Dauermarkierungsarbeiten der Jahre 2016/2017. Es schien, dass der Bestbieter auf Grund der Beauftragung der letzten Jahre einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den anderen Bietern hatte und diesen für spekulative Preise nutzte. Ein wirtschaftlicher Schaden konnte für den Kreis nicht festgestellt werden. Die Revision empfahl, eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung gem. §7 VOB/A zu erstellen bzw. die Leistungen und Mengen im Zuge eines Rahmenvertrages gem. §4a VOB/A genau zu beschreiben.

- Kreisnetz

Der Kreis Borken betreibt ein eigenständiges Wide Area Network für die Datenkommunikation zwischen den jeweiligen Standorten der Kreisverwaltung und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Der vor Jahren erteilte Dienstleistungsauftrag zum Betrieb dieses Netzes entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Nachdem im ersten Verfahren keine wertbaren Angebote eingegangen sind, wurde ein EU-weites Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Die Revision hat das Verfahren begleitet.

- Telefonanlage

Der Wartungsvertrag für die bestehende Telefonanlage wird nicht verlängert. Dieser Umstand ist Anlass, in der Kreisverwaltung Borken eine UC-Lösung (= Unified Communications) zu installieren. Damit soll eine vereinheitlichte Kommunikation verbunden mit einer Präsenzfunktion erreicht werden. Die Revision wirkt in der hausinternen Projektgruppe zur Ermittlung der geeignetsten UC-Lösung mit. In einem ersten Schritt hat die Revision zu dem Vergabeverfahren für den Einkauf technischen Sachverständs zur weiteren Begleitung des Prozesses beraten (Auswahl-, Eignungs- und Wertungskriterien).

3. Elektronische Vergabeakte

Die in 2016 reformierte VgV enthält die Vorgabe, ab Oktober 2018 Angebote, Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen mithilfe elektronischer Mittel an öffentliche Auftraggeber zu übermitteln. Seit Jahresbeginn 2019 gilt die Vorgabe eines vollständig elektronischen Vergabeverfahrens auch für Vergaben nach der UVgO. Zur Vermeidung eines Medienbruchs ist innerhalb der Kreisverwaltung eine elektronische Vergabeakte, die im Dokumentenmanagementsystem d.3 abgelegt wird, eingeführt worden. Damit wird von allen am Verfahren Beteiligten (Beschaffungsstellen, Zentrale Vergabestelle, Revision u.a.) nur noch eine gemeinsame Akte geführt, die das Vergabeverfahren und die gesamte Auftragsabwicklung abbildet. Die Revision hat an der Erstellung der eVergabeakte mitgewirkt. Die Prüfung durch die Revision ist Teil des digitalen Vergabeverfahrens. Zu Prüfungs- und Auswertungszwecken hat die Revision uneingeschränkte Leserechte aller Vergabeverfahren.

Die Digitalisierung der hausinternen Vergabeverfahren führt bereits heute zu mehr Transparenz und Effizienz.

Die Vorgaben zur digitalen Angebotsabgabe und die damit einhergehende Einführung einer elektronischen Vergabeakte in d3 führen zusammen mit weiteren Änderungen im Vergaberecht dazu, dass die Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken aktualisiert werden muss (s.u. Ziff. 9.7.1).

5 Prüfungen und Testate im SGB II-Bereich

Produkt 01.04.01 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
(kommunalfinanziert)

Produkt 01.04.02 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
(bundesfinanziert)

Anlass der Prüfung	<p>Das Jobcenter im Kreis Borken nimmt gem. § 6b Sozialgesetzbuch II (SGB II) als zugelassener kommunaler Träger die Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahr.</p> <p>Der Kreis Borken ist verpflichtet, dem Bund jährlich ein Testat zu übermitteln, in dem die Ordnungsmäßigkeit der Schlussrechnung und der Kostentragung des Bundes sowie das Vorhandensein eines funktionierenden Verwaltungs- und Kontrollsystems bestätigt werden (Testat zur Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund).</p> <p>Zudem muss die Ordnungsmäßigkeit der automatisierten Verfahren bestätigt werden, die für die Berechnung und Zahlbarmachung der durch den Bund zu tragenden Aufwendungen verwendet werden (Testat über die Kassensicherheit).</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob das Jobcenter im Kreis Borken die Aufgaben des SGB II unter Einsatz eines funktionierenden Verwaltungs- und Kontrollsystems ordnungsgemäß umgesetzt und abgerechnet hat.
Gegenstand der Prüfung	Jahresschlussrechnung 2017 mit dem Bund als hausinterne Prüfung Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Verwaltungs- und Kontrollsystem und Kassensicherheit als Prüfung in den örtlichen Jobcentern Schöppingen, Legden, Heiden, Südlohn, Isselburg und Bocholt
Rechtliche Grundlagen	<p>SGB II</p> <p>Verwaltungsvereinbarung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV)</p> <p>Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Kreis Borken vom 08.12.2011</p> <p>Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken, Fassung 3.0, Stand 2017</p>
Prüfzeitraum	2018
Prüfungsergebnisse	
<p>1. Jahresschlussrechnung 2017 mit dem Bund</p> <p>Die Abrechnung der Ausgaben für Arbeitslosengeld II (56.350.205,54 Euro), Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (6.933.317,06 Euro) und Verwaltungskosten (14.897.372,32 Euro) erfolgte ordnungsgemäß.</p> <p>2. Testate für 2017</p> <p>Die Revision stellte die Testate für 2017 zur Verwaltungsvereinbarung und zur Kassensicherheit aus. Eingeflossen sind die Ergebnisse aus den in 2017 durchgeführten örtlichen Prüfungen in den Jobcentern in Ahaus, Borken, Reken, Rhede, Stadtlohn und Vreden sowie die Ergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Gronau.</p>	

3. Prüfungen in den örtlichen Jobcentern in 2018 - Schöppingen, Legden, Heiden, Südlohn, Isselburg und Bocholt

Die Gewährung von passiven Leistungen des Bundes (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Beiträge zur Sozialversicherung und Mehrbedarfe) erfolgte größtenteils sicher. In einigen Jobcentern gab es Beanstandungen hinsichtlich des Anspruchs auf ein Darlehen.

Im Bereich der aktiven Leistungen/Eingliederung des Bundes waren die Mängel in der konkreten Ausgestaltung der Eingliederungsvereinbarungen auffällig. Zudem wurden die Voraussetzungen für eine Gewährung von Eingliederungsleistungen nicht immer geprüft bzw. dokumentiert. In einem Jobcenter wurde festgestellt, dass einige Förderungen ohne Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen getätigt wurden.

Die Kosten der Unterkunft als Hauptanteil der kommunalen Leistungen haben die örtlichen Jobcenter grundsätzlich rechtmäßig gewährt und die geltenden Angemessenheitsgrenzen nach den ortsspezifischen schlüssigen Konzepten im Blick. In einem örtlichen Jobcenter gab es vermehrt Beanstandungen im Bereich der passiven Leistungsgewährung, weshalb das Coachingangebot des Kreises explizit nahe gelegt wurde.

Die Standards aus dem verbindlich geltenden Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken werden größtenteils umgesetzt. In einem Fall finden seit drei Jahren keine prozessexternen Kontrollen mehr statt, weshalb eine Nachholung der Kontrollen ab Anfang 2017 vereinbart wurde. Die im Bereich der monatlichen Abrechnung mit dem Kreis neu eingeführten Stichprobenprüfungen (Version 3.0, Januar 2017) wurden von drei örtlichen Jobcentern noch nicht umgesetzt.

Ausbaufähig ist die Umsetzung einiger vorgegebener Standards zur Prävention von Leistungsmissbrauch (Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Außen- und Ermittlungsdienste).

Im Hinblick auf die Kassensicherheit kann festgehalten werden, dass mit den verbindlich festgelegten Vorgaben im Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken und den weiteren internen Anweisungen (insb. Dienstanweisung IT und Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung gem. § 31 GemHVO NRW) Voraussetzungen für eine größtmögliche Sicherheit zur Zahlbarmachung von Grundsicherungsleistungen geschaffen sind. Bei den monatlichen Abrechnungen der geprüften örtlichen Jobcentern zu den Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Fachverfahrens gab es mehrere Anmerkungen hinsichtlich der Automatisierung des Abrechnungsverfahrens sowie der Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben auf die Kostenträger.

Vereinbarungen und Empfehlungen	Soweit notwendig, wurden mit den örtlichen Jobcentern Vereinbarungen zur Nachbesserung bzw. künftigen Beachtung getroffen.
Ausblick	Die Testate für 2018 werden nach Feststellung, dass die Schlussrechnung 2018 frei von wesentlichen Fehlern ist, im Frühjahr 2019 ausgestellt.

6 Prüfungen und Testate zum SGB XII, 4. Kapitel

Produkt 01.01.02 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anlass der Prüfung	<p>Der Kreis Borken ist gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 97 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII.</p> <p>Gem. § 7 Abs. 2 S. 3 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII hat die Revision des Kreises Borken als örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2017 ein Testat auszustellen (Testat gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen – MAGS NRW).</p> <p>Als Delegationsnehmer ist der Kreis Borken vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als Delegationsgeber aufgefordert worden, für die delegierten Aufgaben (Personenkreis unter 65 Jahren in Einrichtungen) ein Untertestat auszustellen (Untertestat gegenüber dem LWL).</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die Nettoausgaben in 2017 für Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
Gegenstand der Prüfung	<p>Testat MAGS</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresschlussrechnung 2017 mit dem MAGS - Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII an Personen außerhalb von Einrichtungen sowie Personen über 65 Jahre in Einrichtungen <p>Untertestat LWL</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresschlussrechnung 2017 mit dem LWL - Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII an Personen unter 65 Jahre in Einrichtungen
Rechtliche Grundlagen	<p>Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) – insbesondere 4. und 12. Kapitel Ausführungsgesetz zum SGB XII</p> <p>Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB XII im Kreis Borken vom 08.12.2011</p> <p>Satzung des LWL zur Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 24.11.2016</p> <p>Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) vom 07.03.2018</p>
Prüfzeitraum	Februar und März 2018
Prüfungsergebnisse	
<p>1. Testat gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW</p> <p>Die in 2017 geleisteten Ausgaben für Geldleistungen an Personen außerhalb von Einrichtungen und Personen über 65 Jahren in Einrichtungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII sind begründet und belegt und entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.</p> <p>Im Rahmen der Jahresschlussrechnung 2017 wurden Nettoausgaben von insgesamt 21.254.462,43 Euro abgerechnet. Die Ermittlung des Betrages war rechnerisch nachvollziehbar und belegt.</p>	

Neben der Abrechnung wurden im Fachbereich Soziales ergänzend die Leistungen an Personen über 65 Jahre in Einrichtungen stichprobenartig geprüft. Es wurden keine Systemfehler festgestellt. Die Prüfung erfolgte bereits im Rahmen der Fachprüfung in den Produkten 01.01.02 und 01.01.03 – Grundsicherung im Alter und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen – im November/Dezember 2017.

Die Gewährung von Leistungen an Personen außerhalb von Einrichtungen wurde in 2017 im Rahmen von örtlichen Prüfungen bei den Sozialämtern in Ahaus, Borken, Reken, Rhede, Stadtlohn und Vreden geprüft. Die Leistungsgewährung erfolgt über das Fachverfahren OPEN/PROSOZ größtenteils sicher. Die Ergebnisse der örtlichen Prüfungen sind ebenso wie die Untertestate der Rechnungsprüfungsämter der Städte Bocholt und Gronau in das Testat der Revision für 2017 eingeflossen.

Im Hinblick auf das Testat für 2018, welches Anfang 2019 erteilt werden soll, hat die Revision zusammen mit dem Fachbereich Soziales des Kreises Borken bei den Sozialämtern in Schöppingen, Legden, Heiden, Südlohn, Isselburg und Bocholt die Gewährung von Leistungen an Personen außerhalb von Einrichtungen geprüft. Auch in 2018 erfolgte die Leistungsgewährung größtenteils sicher. Schwächen wurden erneut festgestellt im Bereich der jährlichen Nebenkosten- und Heizkostenabrechnungen sowie der monatlichen Abrechnung mit dem Kreis für außerhalb von OPEN/PROSOZ durch die Städte und Gemeinden abgewickelte Zahlungen.

2. Untertestat gegenüber dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Die in 2017 geleisteten Ausgaben für Geldleistungen an Personen unter 65 Jahren in Einrichtungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII sind begründet und belegt und entsprechen den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Entsprechend erteilte die Revision das Untertestat gegenüber dem LWL.

Im Rahmen der Jahresschlussrechnung 2017 wurden dem LWL Nettoausgaben in Höhe von 618.537,19 Euro gemeldet. Die Ermittlung des Betrages war rechnerisch nachvollziehbar und belegt. Das Prinzip der Kassenwirksamkeit wurde beachtet.

Neben der Abrechnung wurden im Fachbereich Soziales ergänzend die Leistungen an Personen unter 65 Jahre in Einrichtungen stichprobenartig geprüft. Es wurden keine wesentlichen Fehler festgestellt.

<p>Vereinbarungen und Empfehlungen</p>	<p>Soweit notwendig, wurden mit den Sozialämtern in den geprüften Kommunen sowie dem Fachbereich Soziales Vereinbarungen zur Nachbesserung bzw. künftigen Beachtung getroffen.</p> <p>Zu den in den Einzelniederschriften festgehaltenen Anmerkungen hat der Fachbereich Soziales zwischenzeitlich Stellung genommen. Die Umsetzung notwendiger Umbuchungen kann seitens der Revision bestätigt werden.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Das Testat gegenüber dem MAIS sowie das Untertestat gegenüber dem LWL für das Jahr 2018 werden nach Feststellung, dass die Jahresschlussrechnungen 2018 und die Leistungsgewährung für den Personenkreis innerhalb von Einrichtungen frei von wesentlichen Fehlern sind, im März 2019 abgegeben.</p>

7 Prüfung und Testat zur Abrechnung der Eingliederungshilfe

Produkt 01.09.01 Eingliederungshilfe

Anlass der Prüfung	Die Revision ist als örtliche Rechnungsprüfung gem. Ziffer 17 der Verwaltungsrichtlinien zur Heranziehungssatzung des LWL zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe verpflichtet, für die delegierten Aufgaben gegenüber dem LWL ein Testat auszustellen.
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die dem LWL vorgelegten Abrechnungen richtig sind und die bewilligten Leistungen im Abrechnungsvordruck korrekt zugeordnet wurden.
Gegenstand der Prüfung	Abrechnungen des Kreises Borken mit dem LWL 2017
Rechtliche Grundlagen	SGB XII sowie Landesausführungsgesetz zum SGB XII Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 24.11.2016 Verwaltungsrichtlinien des LWL zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 24.11.2016
Prüfzeitraum	Februar und März 2018
Prüfungsergebnisse	
<p>Die Abrechnungen mit dem LWL für das Jahr 2017 umfassten folgende Hilfen für Menschen mit Behinderung unter 65 Jahre (in Ausnahmefällen auch über 65 Jahre):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hilfe zur Pflege in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen und vollstationären Pflegeeinrichtungen - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen - Hilfen zur Gesundheit - Hilfen für die Betreuung in einer Pflegefamilie - Ambulante Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII <p>Der Kreis Borken hatte für das Jahr 2017 Auszahlungen in Höhe von 4.530.108,61 Euro und Einzahlungen von 300.773,87 Euro. Unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen des LWL machte der Fachbereich Soziales mit der Jahresschlussrechnung einen Erstattungsanspruch von 579.334,74 Euro geltend.</p> <p>Die Revision kam zu dem Ergebnis, dass die Abrechnung mit dem LWL für das Jahr 2017 grundsätzlich richtig ist und die Leistungen im Abrechnungsvordruck korrekt zugeordnet sind. Zur Periodenabgrenzung und Kassenwirksamkeit gab es einzelne Feststellungen, bei der Hilfe zur Gesundheit war der Abrechnungsbetrag zu gering.</p> <p>Ergänzend wurde angemerkt, dass die drei Tertialabrechnungen mit dem LWL keinen übersichtlichen Gesamtüberblick über das Abrechnungsjahr vermitteln.</p>	
Vereinbarungen und Empfehlungen	<p>Fehlerhafte Periodenabgrenzungen werden korrigiert bzw. bei der Abrechnung 2018 berücksichtigt. Bei der Hilfe zu Gesundheit werden die tatsächlichen Kosten abgerechnet.</p> <p>Die Abrechnungen der Tertiale sollten unter Berücksichtigung der Fallzahlen nachvollziehbar aufbereitet werden.</p>

8 Fach- und Produktprüfungen

Die Revision des Kreises Borken hat gem. § 103 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 6 Ziff. 1 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 24.09.2015 die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Ausgehend von dem risikoorientierten Prüfungsansatz und dem möglichen Nutzen für eine effektive und effiziente Aufgabenerfüllung hat die Revision im Rahmen ihrer Prüfungsplanung 2018 verschiedene Produkte und Einzelmaßnahmen ausgewählt, die Gegenstand von Verwaltungs- und technischen Prüfungen waren.

Die Prüfungen in den Facheinheiten sind von der Vorstellung der Prüfkonzeption bis zur Besprechung der Prüfungsergebnisse von einer hohen Transparenz geprägt. Im Abschlussgespräch treffen die Revision und die geprüfte Facheinheit Vereinbarungen über notwendige Maßnahmen und deren zeitliche Umsetzung.

8.1 Produktübergreifend: Vertragsmanagement

Anlass der Prüfung	<p>Risiken aus Sachverhalten, die zu erheblichen Verpflichtungen des Kreises Borken führen können, sind gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO NRW in den Jahresabschlüssen zu erfassen und zu dokumentieren.</p> <p>Nach den Prüfungen in den Facheinheiten Personal, Organisation und IT, Sicherheit und Ordnung sowie Soziales in den Jahren 2016 und 2017 hat die Revision in 2018 das Vertragsmanagement in den Fachbereichen Bildung, Schule, Kultur und Sport sowie Geoinformation und Liegenschaftskataster in den Blick genommen.</p>
Ziel der Prüfung	<p>Feststellung, ob längerfristige Verpflichtungserklärungen des Kreises</p> <ul style="list-style-type: none"> - vollständig und richtig im Vertragsmanagementsystem erfasst sind, - die Daten vollständig und aktuell nachgehalten werden, - ein wirksames Vertragscontrolling erfolgt, - zu allen relevanten Verträgen die Dokumente revisionssicher abgelegt sind, - die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung beachtet werden und - interne Kontrollsysteme (IKS) installiert und wirksam sind.
Gegenstand der Prüfung	Ausgewählte aktuelle Verpflichtungserklärungen
Fachbereich Bildung, Schule, Kultur und Sport	
Prüfzeitraum	Juli – August und Dezember 2018 (mit Unterbrechungen)
Prüfungsergebnisse	Die hausweit geltenden Regeln zum Vertragsmanagement werden im Wesentlichen eingehalten.
Vereinbarungen und Empfehlungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bisläng nicht erfasste Vereinbarungen sollten nacherfasst werden. - Alle im Vertragsmanagementmodul aufgenommenen Vereinbarungen sollten um alle wesentlichen Unterlagen ergänzt werden. - In die Vertragsdokumente sollten die Standorte der Originalbelege aufgenommen werden. - Die Zweckbindungsdauer von Förderungen für Baumaßnahmen sollte im Einzelfall unter Abwägung verschiedener Faktoren festgelegt werden. Neben der Abschreibungstabelle der Kommunen sollten weitere Aspekte wie die Modalitäten dritter Fördergeber in die Überlegungen einfließen.

	<ul style="list-style-type: none"> - Sofern Maßnahmen mit erheblichen Mitteln gefördert werden, sollte die Zwei-Monats-Frist für die Mittelanforderung bzw. Mittelverausgabung als Nebenbestimmung vorgegeben werden. - Nachweise über die Beschaffung von geförderten Vermögensgegenständen sollten so detailliert und eindeutig sein, dass eine Identifizierung des Gegenstandes möglich ist. - Die hausinternen Vorgaben zu Beteiligungsrechten und Unterschriftsbefugnissen sollten beachtet werden.
Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster	
Prüfzeitraum	Mitte Januar 2018 bis Anfang April 2018 (mit Unterbrechungen)
Prüfungsergebnisse	<p>Die hausweit geltenden Regeln zum Vertragsmanagement werden im Wesentlichen eingehalten.</p> <p>Im Sinne eines einheitlichen Standards sollten die Regeln zum Vertragsmanagement durch die Fachdienste Personal, Organisation und IT sowie Finanzen überarbeitet und als Geschäftsanweisung ausgestaltet werden.</p>
Vereinbarungen und Empfehlungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Aktualität der im Vertragsmanagementsystem erfassten Daten sollte in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden. - Eingegebene Vertragsdaten sollten durch einen Dritten stichprobenartig kontrolliert werden. - Das Vertragsmanagement sollte neben dem Vertrag weitere vertragsrelevante Dokumente bzw. Verweise zu Fundstellen beinhalten. Die praktikable und sinnvolle Umsetzung sollte mit dem Fachdienst Personal, Organisation und IT besprochen werden. - Grundsätzlich sollten vorhandene Mustervertragstypen und die zugehörigen Geschäftsbedingungen (z.B. EVB-IT) genutzt werden. - Vorgeschriebene Beteiligungsrechte des Fachdienstes Finanzen sind bei Vertragsabschluss zu beachten. - Empfehlung, die Abnahme und Überprüfung von Warenlieferungen und Dienstleistungen zu standardisieren. Dabei sollten die Unterstützungsmöglichkeiten der neuen Finanzsoftware genutzt werden. - Empfehlung, eine Verfahrensdokumentation über das interne Kontrollsystem des Fachbereichs Geoinformation und Liegenschaftskataster zu erstellen.

8.2 Produkt 01.02.01: Hilfen bei Behinderung

Anlass der Prüfung	<p>Das Produkt wurde aufgrund der Höhe des Finanzvolumens und des Umstandes, dass die ambulante Frühbetreuung letztmalig in 2001 und die Hilfen zur angemessenen Schulbildung noch gar nicht geprüft wurden, in die Prüfungsplanung aufgenommen.</p> <p>Zudem befand sich das Interne Kontrollsystem zum Zeitpunkt der hausintern durchgeführten Risikoanalyse erst im Aufbau.</p>
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen, ob die ambulante Frühbetreuung für behinderte Kinder und die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung ordnungsgemäß umgesetzt werden.
Gegenstand der Prüfung	<p>Internes Kontrollsystem (IKS)</p> <p>Gewährung von Hilfen der ambulanten Frühbetreuung und zur angemessenen Schulbildung</p> <p>Finanzierung der Schulbegleitung an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung im Kreis Borken (Schuljahr 2017/2018)</p> <p>Ordnungsmäßigkeit der Buchführung</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>SGB XII, insbesondere §§ 53, 54, 92 Abs. 2 Nr. 1, 2,3</p> <p>SGB IX, insbesondere §§ 55 Abs. 2 Nr. 2, 56, in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung</p> <p>Frühförderungsverordnung (FrühV)</p> <p>Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken (für den gesamten Fachbereich gültig)</p> <p>Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion</p> <p>Verträge mit den Trägern über ambulante Frühförderung und angemessene Schulbildung</p> <p>GO NRW, GemHVO NRW</p>
Prüfzeitraum	August bis Mitte Oktober 2018 (mit Unterbrechungen)
Prüfungsergebnisse	
<p>1. IKS-Prüfung</p> <p>Im Rahmen der IKS-Prüfung wurde festgestellt, dass es sich um einen organisatorisch gut aufgestellten Bereich handelt und die Prozesse grundsätzlich professionell ablaufen. Das IKS im Bereich der Leistungsgewährung ist angemessen und wirksam.</p> <p>Eine Schwachstelle besteht in der zu umfassenden Berechtigung als Sachbearbeiter im Fachverfahren OPEN/PROSOZ (Neuanlage von Fällen und Änderung von Daten). In der Praxis wird diese Berechtigung jedoch nicht genutzt.</p> <p>Zudem wurde festgestellt, dass die eingereichten Stundenzettel/Rechnungen aufgrund der Masse nur stichprobenhaft rechnerisch überprüft werden. Dieses Vorgehen ist nicht vertretbar. Gemäß § 30 Abs. 2 GemHVO sind jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen.</p> <p>2. Analytische Prüfung</p> <p>Die analytische Prüfung der Zahlen (Fallzahlen, Rechnungsergebnisse lt. des Finanzverfahrens mps, geleistete Fachleistungsstunden) für die Hilfen zur ambulanten Frühbetreuung und Hilfen zur angemessenen Schulbildung der Jahre 2013 bis 2017 zeigte keine besonderen Auffälligkeiten.</p>	

3. Einzelfallprüfungen

Die Prüfung von 26 Fallakten der Hilfen zur angemessenen Schulbildung und ambulanten Frühbetreuung führte zu keinen wesentlichen Anmerkungen. Ob ein Träger gegen das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) verstoßen hat, wird noch abschließend geprüft.

4. Finanzierung der Schulbegleitung an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung im Kreis Borken (Schuljahr 2017/2018)

Bei der vertraglich geregelten pauschalen Finanzierung von Integrationshelfern von z.Zt. 24.000 Euro je 25 Schüler ist festgelegt, dass ab dem Schuljahr 2017/2018 einmal jährlich eine Anpassung der bewilligten Finanzmittel in Anlehnung an die Vergütungssätze nach dem TVöD erfolgt. Bei der Anpassung zum 01.03.2018 wurde eine Steigerung von 3,19 % (durchschnittliche Gewichtung) zugrunde gelegt. Erstmals wurden jedoch bei der Tarifierhöhung bei den einzelnen Entgeltgruppen unterschiedliche prozentuale Erhöhungsbeträge berücksichtigt.

Die Verträge enthalten keinen Vorbehalt zu Gunsten des Kreises, wonach er vor Einstellung die fachliche Geeignetheit des Personals bestätigt.

Die Verträge enthalten keine Regelungen für den Fall, dass sich die für die Bemessung der Zuwendungshöhe maßgebliche Schülerzahl im Nachhinein ändert oder die anzugebenden tatsächlichen Personalkosten den Zuwendungsbetrag unterschreiten.

5. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Keine Feststellungen

Vereinbarungen
und
Empfehlungen

Prüfen der Möglichkeit, die Berechtigung für die Sachbearbeiterin in dem Fachverfahren OPEN/PROSOZ zu beschränken.

Zur Entlastung der Sachbearbeitung wird empfohlen, die Stundennachweise für die Abrechnung zusätzlich digital in Form von Excel-Tabellen zur Verfügung zu stellen. Bis zur Umsetzung sollte zum Schutz der Sachbearbeiterin die stichprobenartige Prüfung von der Leitung in schriftlicher Form mitgetragen werden.

Der Fachbereich Soziales will mit den Förderschulen klären, welche internen Vorgaben bei der Qualifikation des einzustellenden Personals vorliegen, welche Vergütungen gezahlt und ob rechtliche Vorgaben beachtet werden.

Zudem sollten in den Verträgen Regelungen für den Fall erheblicher Veränderungen der Zahlungsgrundlagen aufgenommen werden (Schülerzahlen, Personalkosten).

Bei neuen Verträgen mit Trägern sollte bei der Klausel für die jährliche Anpassung der Finanzmittel eine genauere Formulierung gewählt werden.

8.3 Produkt 02.03.02 Familienunterstützende Hilfen

Anlass der Prüfung	Anfrage des Verwaltungsvorstandes vom 04.01.2018, in einem Betrugsfall Unterstützung zu leisten
Ziel der Prüfung	Durch den Betrug einer Mitarbeiterin eines freien Trägers kam es zu fehlerhaften Abrechnungen mit dem Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken. Im Rahmen der Prüfung wurde die Höhe des finanziellen Schadens ermittelt, der dem Kreis Borken durch die fehlerhaften Abrechnungen entstanden ist.
Gegenstand der Prüfung	Abrechnungsunterlagen des Maßnahmenträgers und des Fachbereichs Jugend und Familie
Rechtliche Grundlagen	Sozialgesetzbuch VIII
Prüfzeitraum	Februar bis Mitte April 2018 (mit Unterbrechungen)
Prüfungsergebnisse	Für den Zeitraum von November 2014 bis Juni 2017 ist dem Kreis Borken ein belegbarer Schaden in Höhe von rund 68 T-Euro entstanden. Die betroffenen Geschäftsprozesse im Fachbereich Jugend und Familie zeigen Optimierungsbedarf.
Vereinbarungen und Empfehlungen	Die Forderung wurde gegenüber dem Träger geltend gemacht und ist zwischenzeitlich beglichen. Notwendige Verbesserungen in den Prozessabläufen bei Rechnungseingang und -prüfung werden durch den Fachbereich Jugend und Familie umgesetzt.

8.4 Produkt 04.01.02 Gesundheitsschutz

Anlass der Prüfung	Als Pflichtaufgabe des Kreises mit teilweise großem Handlungsspielraum und hoher Medien-/ Öffentlichkeitsrelevanz ist der Gesundheitsschutz in die Prüfungsplanung aufgenommen worden.
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob <ul style="list-style-type: none"> – die Durchführung des Gesundheitsschutzes ordnungsmäßig erfolgt, – die Einrichtungen im Kreis Borken bei der Aufstellung des Überwachungssystems vollständig berücksichtigt sind und – erkennbar ist, dass die Überprüfungen nach einem angemessenen Standard aufgestellt und umgesetzt werden
Gegenstand der Prüfung	Internes Kontrollsystem (IKS-Grundprinzipien) Durchführung der Überwachungen von Einrichtungen im Kreis Abgrenzung: die Fachlichkeit der Überwachungen war nicht Prüfungsgegenstand
Rechtliche Grundlagen	Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst NRW (ÖGDG NRW) Infektionsschutzgesetz (IfSG) HygieneVO NRW Wohnungs- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW) Trinkwasserverordnung (TrinkwV) diverse apothekenrechtliche Vorschriften
Prüfzeitraum	September/Oktober 2018
Prüfungsergebnisse	
<p>1. Einrichtungen, Untersuchungsturnus und Datenpflege</p> <p>Der Fachbereich Gesundheit hat die wesentlichen Einrichtungstypen im Blick. Allerdings ist es möglich, dass Trinkwasseranlagen aufgrund fehlender Anzeige beim Kreis bei den Überwachungen nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die Festlegung des Untersuchungsturnus erfolgt - sofern Spielräume bestehen - nach dem risikoorientierten Ansatz. Die Daten in der Fachanwendung ISGA werden nicht ausreichend sorgfältig gepflegt.</p> <p>2. Internes Kontrollsystem (IKS)/Systemprüfung</p> <p>Es besteht ein angemessenes und wirksames IKS, die Grundprinzipien Transparenz, Vier-Augen-Prinzip und Mindestinformation werden grundsätzlich eingehalten.</p> <p>Das IKS-Prinzip der Mindestinformation wird in ISGA in der Rechtegruppe HYG durchbrochen (Zugriff der SachbearbeiterInnen auf Daten der Kommunalhygiene und Wasserversorgungsanlagen, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen).</p> <p>3. Analytische Prüfungshandlungen</p> <p>Es erfolgte ein Abgleich der Planzahlen im Bereich der Kommunalhygiene mit den tatsächlich durchgeführten Überprüfungen in den Jahren 2014 – 2018 (Einrichtungstypen, in denen ein regelmäßiger Prüfrhythmus durch den Fachbereich festgelegt wurde: Kinder- und Jugendeinrichtungen, Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünfte, Friedhöfe, Tattoo- und Piercingstudios, Schulen). Abweichungen von Plan und Ist sind nachvollziehbar.</p>	

4. Geprüfte Bereiche des Gesundheitsschutzes

4.1 Hygieneüberwachung

Die Verfahrensabläufe sind zweckmäßig aufgestellt. Die Geschäftsprozesse einschl. Datenverwaltung und Dokumentation werden durch ISGA wirkungsvoll unterstützt.

Bislang wurde die TrinkwV in Teilbereichen nicht gesetzeskonform umgesetzt. Die Verwaltung passt die Überwachungen ab 2019 an die rechtlichen Vorgaben der TrinkwV an. Der Überwachungsturnus der Einrichtungen der Kommunalhygiene entspricht den rechtlichen Vorgaben.

4.2 Betreuungseinrichtungen

Die Überwachung von Betreuungseinrichtungen erfolgt gesetzeskonform. Altenpflegeeinrichtungen werden in der Regel alle zwei Jahre sowie Tagespflegeeinrichtungen alle drei Jahre geprüft.

4.3 Apothekenaufsicht und freiverkäufliche Arzneimittel

Dem Vier-Augen-Prinzip wird bei Inspektionen nicht ausreichend entsprochen. Die Inspektion einer Apotheke wird in der Regel von der Amtsapothekerin allein vorgenommen, in konfliktbeladenen Situationen (erhebliche Missstände, drohende Schließung einer Apotheke) wird eine weitere Person aus dem Fachbereich hinzugezogen. Die Begehung von Krankenhausapotheken erfolgt im Beisein eines weiteren Amtsapothekers.

Apotheken, Einzelhandelsgeschäfte mit frei verkäuflichen Arzneimitteln und Gefahrstoffen werden zurzeit nicht in dem rechtlich vorgegebenen Umfang geprüft.

5. Kennzahlen als Teil des Fachcontrollings

Die umfangreichen Überwachungstätigkeiten im Bereich der Kommunalhygiene werden in den Kennzahlen im Haushalt nicht ausreichend abgebildet.

6. Gesundheitsberichterstattung gem. § 21 ÖGDG

Aktuell erfolgt keine integrierte Gesundheitsberichterstattung. Es wird aus aktuellem Anlass bzw. auf Anfrage berichtet.

Vereinbarungen
und
Empfehlungen

Abgleich der gemeldeten Trinkwasseranlagen im Außenbereich im Kreis Borken mit den Objekten ohne gemeldeten Brunnen.

Aufstellen eines Rechtekonzeptes einschließlich Klärung einer differenzierten Zuweisung von Rechten, Einstellen nicht erforderlicher Lösch- und Änderungsmöglichkeiten in ISGA sowie Dokumentation vorgenommener Änderungen/Löschungen.

Veranlassen einer Stellenbedarfsanalyse in etwa einem Jahr im Bereich der HygieneaufseherInnen aufgrund der Mehrarbeit bei den Überwachungen der Eigenwasserversorgungsanlagen.

Einhalten der Prüfquote für Apotheken, Betriebe mit Gefahrstoffen sowie für Einzelhandelsgeschäfte mit frei verkäuflichen Arzneimitteln. Dem Vier-Augen-Prinzip sollte - auch zum Schutz der Mitarbeiter - ausreichend entsprochen werden: stichprobenweise Begleitung bei den Apothekeninspektionen, Sichtung einzelner Niederschriften, Dokumentation der Kontrollen.

Ausweitung der Kennzahlen im Haushalt zur Schaffung von mehr Transparenz bei den Überwachungen der Trinkwasseranlagen sowie der Einrichtungen der Kommunalhygiene.

Regelmäßige Gesundheitsberichterstattung zu ausgewählten Themen von maßgeblicher Bedeutung. Dies setzt personelle Ressourcen voraus.

8.5 Produkt 05.03.03 Berufskollegs des Kreises Borken

Anlass der Prüfung	Insbesondere wegen des erheblichen Finanzvolumens und der starken Personalfuktuation in den letzten Jahren wurde das Produkt in die Prüfungsplanung aufgenommen.
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur Ordnungsmäßigkeit der Gewährung von Leistungen an Dritte (Schülerfahrkosten, beauftragte Firmen im Rahmen von Dienst- und Lieferleistungen)
Gegenstand der Prüfung	<p>1. Schülerfahrkosten Abgrenzung und Kostenübernahme der unterschiedlichen Beförderungsmöglichkeiten (Öffentliche Verkehrsmittel, Schülerspezialverkehr und Beförderung mit Privatfahrzeugen) Entwicklung der Fahrkosten unter Berücksichtigung der Schülerzahlen und der Beförderungsmöglichkeiten Internes Kontrollsystem</p> <p>2. Beschaffungen Spielräume der einzelnen Berufskollegs Prozessabläufe und Kontrollsystem Sicherstellung der Beachtung von vergaberechtlichen Nebenbestimmungen bei geförderten Beschaffungen Ordnungsmäßigkeit der Buchführung</p>
Rechtliche Grundlagen	Schulgesetz NRW Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) Gemeindehaushaltsverordnung NRW Vergaberechtliche Vorschriften
Prüfzeitraum	November/Dezember 2018
Prüfungsergebnisse	
<p>1. Schülerfahrkosten</p> <p>Die Übernahme der Schülerfahrkosten erfolgt grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorgaben. Die Umstellung auf das „FlashTicketplus“ zum Schuljahresbeginn 2016/2017 entspricht der Empfehlung des SchulG und berechtigt über den Schulweg hinaus zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs.</p> <p>Als positiver Nebeneffekt sei erwähnt, dass durch die Einführung des „FlashTicketplus“ der Anteil der SchülerInnen, die öffentliche Verkehrsmittel nutzen, vom Schuljahr 2014/2015 von 87,36 % zum Schuljahr 2017/2018 um 5,64 % auf 93,00 % gestiegen ist. Gleichzeitig konnte in diesem Zeitraum der Anteil der Nutzung von privaten PKW/sonstigen Fahrzeugen um 5,81 % reduziert werden.</p> <p>Der Vergleich der Fahrkosten der Haushaltsjahre 2015 (ohne „FlashTicketplus“) und 2017 (mit „FlashTicketplus“) führte zu dem Ergebnis, dass die Einführung des „FlashTicketplus“ die durchschnittlichen Fahrkosten pro Schüler kaum erhöht hat. Diese Entwicklung ist jedoch für die nächsten Jahre weiter zu validieren. Die zugrunde gelegten Daten der Schülerzahlen zum 31.12. lassen Unschärfen erkennen.</p> <p>Die Dokumentation in der Antragsbearbeitung ist nicht ausreichend (z.B. Übernahme von Fahrkosten für SchülerInnen, deren nächstgelegenes Berufskolleg grundsätzlich ein anderes wäre, Gewährung einer Fahrkostenerstattung PKW).</p> <p>In einigen Fällen wurden Fahrkosten auf der falschen Buchungsstelle gebucht.</p>	

2. Beschaffungen

Nach Einschätzung der Revision handelt es bei der Abwicklung der Beschaffungen um einen organisatorisch gut aufgestellten Bereich, in dem die Prozesse professionell ablaufen. Die Fallbearbeitung erfolgt grundsätzlich rechtmäßig, effektiv und effizient.

Die Ermittlung der budgetierten Schulträgermittel ist transparent und nachvollziehbar.

Die vergaberechtlichen Vorschriften werden grundsätzlich beachtet. Hinweise gab es hinsichtlich der Vorgaben zur produktneutralen Ausschreibung, zur Vereinbarung von Vertragsbedingungen und zur Dokumentation der Rechnungsprüfung.

Nicht immer eindeutig zu erkennen war, ob es sich bei den Anfragen der Schulen bei Unternehmen um reine Markterkundungen gehandelt hat, die zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über seine Auftragsvergabepläne und -anforderungen zulässig sind. Die Durchführung von Vergabeverfahren lediglich zur Markterkundung und zum Zwecke der Kosten- oder Preisermittlung ist gem. § 20 Abs. 2 UVgO unzulässig.

Vereinbarungen und Empfehlungen

1. Schülerfahrkosten

Den Anforderungen an eine nachvollziehbare Dokumentation sollte entsprochen werden.

Bezogen auf die Verbuchung von Schülerfahrkosten ist durch geeignete Maßnahmen (Vorkontierung/Stichproben) sicher zu stellen, dass die Buchung auf der richtigen Buchungsstelle erfolgt.

2. Beschaffungen

Im Rahmen der Markterkundung sollte stets deutlich gemacht werden, dass es sich nur um eine formlose Marktabfrage zur Vorbereitung eines Vergabeverfahrens handelt.

Die vergaberechtlichen Vorgaben sind einzuhalten. Die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit sollte auf den Rechnungen dokumentiert werden.

Bei geförderten Beschaffungen sollte sichergestellt werden, dass allen am Vergabeverfahren beteiligten Stellen im Hause die Förderung und die Bestimmungen des Förderbescheides, die ggfls. in den Vergabeverfahren zu beachten sind, bekannt sind.

8.6 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Dem Kreis Borken wurden mit Bescheid vom 08.10.2015 Fördermittel gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) in Höhe von 8.150.963,51 Euro bereitgestellt. Der Eigenanteil der Kommunen an den förderfähigen Kosten einer Maßnahme beträgt mind. 10 Prozent.

Geprüfte Fördermaßnahme	<p>Energetische Sanierung des Kreishauses Borken (Gesamtkosten 2.116.496,28 Euro)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bau der Deponiegasleitung Hoxfeld – Kreishaus (Förderfähige Baukosten: 1.045.691,38 Euro) - Erneuerung der Heizungsanlage (Förderfähige Baukosten: 708.644,76 Euro) - Bau eines Blockheizkraftwerkes zur Deponiegasverwertung (Förderfähige Baukosten: 362.160,14 Euro)
Anlass der Prüfung	Die Revision hat als örtliche Rechnungsprüfung gem. § 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen.
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur ordnungsmäßigen Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahme.
Gegenstand der Prüfung	<p>Zur Vermeidung von Förderrisiken, die zur Rückforderung von Fördermitteln führen können, wurde umfassender geprüft als es vorgeschrieben ist. Folgende Aspekte wurden betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zweckentsprechende Verwendung der Mittel, - Beachtung des Vergaberechts und - Abrechnung und Rechnungslegung der Baumaßnahme unter besonderer Berücksichtigung der Förderbestimmungen
Rechtliche Grundlagen	<p>KInvFG KInvFöG NRW Nebenbestimmungen des Förderbescheides, insbesondere: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) Einschlägige Vergabebestimmungen</p>
Prüfzeitraum	1./2. Quartal 2018
Prüfungsergebnisse	<p>Die Mittel wurden – bis auf 54 TEUR – zweckentsprechend verwandt. Dieser Kostenanteil wurde aus der Aufstellung der förderfähigen Kosten gestrichen, da die Kosten außerhalb des förderfähigen Zeitraumes lagen.</p> <p>Die vergaberechtliche Prüfung war bereits im Vorfeld erfolgt.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrechnung und Rechnungslegung wurde angemerkt, dass die Dokumentation zu ergänzen ist (z.B. Bestätigung der Bauleitung über die Mängelbeseitigung).</p>
Vereinbarungen und Empfehlungen	<p>Der Fachdienst Finanzen ruft die Fördermittel entsprechend dem Prüfungsergebnis ab.</p> <p>Ein Schaden für den Kreis entsteht nicht, da die Mittel für andere Maßnahmen weiterhin zur Verfügung stehen.</p>

8.7 NRW.BANK.Gute Schule 2020

Das Land NRW gewährt den Kommunen Schuldendiensthilfen für ein Kreditkontingent aus dem Förderprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“. Für den Kreis Borken ist für die Jahre 2017 bis 2010 ein jährliches Kreditkontingent von jeweils 3.058.979 Euro, also insgesamt von 12.235.916 Euro vorgesehen.

Geprüfte Fördermaßnahme	<p>BOR 01: Fenstererneuerung Bauteil 6 BK Borken (Förderfähige Baukosten:133.582,47 Euro)</p> <p>BOR 02: Fenstererneuerung Neumühlenschule Borken (Förderfähige Baukosten:109.291,53 Euro)</p> <p>BOR 03: Anschaffung einer CNC BK Technik, Ahaus (Förderfähige Kosten: 93.894,71 Euro)</p> <p>BOR 04: Einrichtung Biologierräume BK Lise Meitner, Ahaus (Förderfähige Kosten: 35.934,39 Euro)</p>
Anlass der Prüfung	§ 5 Abs. 2 des Schuldendiensthilfegesetzes NRW fordert eine Bestätigung der Kommune über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Die Revision führt die entsprechende Prüfung auf Wunsch des Kämmers durch.
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur ordnungsmäßigen Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen.
Gegenstand der Prüfung	<p>Zur Vermeidung von Förderrisiken, die zur Rückforderung von Fördermitteln führen können, wurde umfassend geprüft. Folgende Aspekte wurden betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zweckentsprechende Verwendung der Mittel, - Beachtung des Vergaberechts und - Abrechnung und Rechnungslegung der Baumaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Förderbestimmungen
Rechtliche Grundlagen	<p>Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW v. 15.12.2016</p> <p>Allgemeine-/Nebenbestimmungen NRW.Bank.Gute Schule 2020</p> <p>Merkblatt NRW.BANK.Gute Schule 2020</p> <p>Einschlägige Vergabebestimmungen</p>
Prüfzeitraum	2018
Prüfungsergebnisse	<p>Bei allen geprüften Maßnahmen wurden aus der Kostenaufstellung nicht förderfähige Kosten herausgenommen. Die Kostenaufstellung BOR 01 wurde gleichzeitig um eine nicht berücksichtigte Schlussrechnung von rd. 27 TEuro ergänzt. Im Ergebnis wurden damit bei den Maßnahmen BOR 02 bis 04 die Gesamt-Abrechnungsbeträge im geringen Umfang gekürzt und bei der Maßnahme 01 um rd. 20 TEuro erhöht.</p> <p>Die vergaberechtliche Prüfung war bereits im Vorfeld erfolgt.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrechnung und Rechnungslegung wurde zum Teil angemerkt, dass die Dokumentation zu ergänzen ist (z.B. Bestätigung der Bauleitung über die Mängelbeseitigung).</p>
Vereinbarungen und Empfehlungen	<p>Der Fachdienst Finanzen erstellt die Verwendungsnachweise entsprechend den Prüfungsergebnissen.</p> <p>Ein Schaden für den Kreis entsteht nicht, da die Mittel für andere Maßnahmen weiterhin zur Verfügung stehen.</p>

8.8 Umsetzung der Empfehlungen und Vereinbarungen aus 2017

Die Revision führte in 2017 verschiedene Fach- und Produktprüfungen durch. In der Regel verständigten sich die zuständige Facheinheit und die Revision auf verschiedene Veränderungen. Auf der Grundlage der Rückmeldungen der Facheinheiten wird nachfolgend über den Umsetzungsstand der getroffenen Empfehlungen und Vereinbarungen berichtet.

8.8.1 Vertragsmanagement im Fachbereich Soziales

Neben grundsätzlichen Übereinkommen zur Nacherfassung bisher nicht erfasster Verträge, der Vereinbarung von Rechten und Pflichten zu Altfällen sowie der künftigen Beachtung von Teiligungsrechten und Unterschriftsbefugnissen hatte der Fachbereich Soziales zugesagt, sich speziell für Fördermaßnahmen oberhalb von 150.000 Euro (netto) mit der Verwaltungsleitung abzustimmen, ob und ggf. ab welcher Wertgrenze eine Beteiligung des Kreisausschusses erfolgen soll oder ob alternativ eine Beteiligung des Fachausschusses ausreicht.

Die Fachbereichsleitung teilte hierzu mit Email vom 16.01.2019 mit, dass die Abstimmung mit der Verwaltungsleitung noch nicht abgeschlossen ist.

8.8.2 Produkt 01.01.03 Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (i.E.)

Produkt 01.01.02 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung i.E.

Die zuständige Fachabteilungsleiterin nahm mit Email vom 30.10.2018 zu dem Prüfbericht vom 20.12.2017 Stellung und informierte über die Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen und Empfehlungen. Die notwendigen Korrekturen in Einzelfällen wurden umgesetzt und die Anmerkungen zum Internen Kontrollsystem werden beachtet.

Da auch nach Vorliegen der Stellungnahme die Revision und der Fachbereich Soziales über die Anwendung der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei Schenkungsherausgabeansprüchen und vertraglichen Ansprüchen unterschiedlicher Auffassung waren, fand am 10.12.2018 hierzu ein Gespräch zwischen dem Fachbereich Soziales, dem Fachdienst Finanzen und der Revision statt. In dem Gespräch wurde die Rechtslage umfassend und konstruktiv erörtert. Im Ergebnis konnte zwischen allen Beteiligten eine Verständigung erzielt werden. Damit ist für die Zukunft einvernehmlich geklärt, wann die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei Schenkungsherausgabeansprüchen und vertraglichen Ansprüchen Anwendung findet. Der Fachbereich Soziales hat den Sachverhalt in einem Vermerk schriftlich aufbereitet. Im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Dienstanweisung wird das abgestimmte Vorgehen aufgenommen.

8.8.3 Produkt 05.03.02 Förderschulen des Kreises Borken

Die notwendigen Vergabeverfahren zur Schülerbeförderung (Brüder-Grimm-Schule, Hans-Christian-Andersen-Schule und Neumühlenschule) sowie der Offenen Ganztagschule (Overbergschule und Brüder-Grimm-Schule) wurden zwischenzeitlich durchgeführt und von der Revision geprüft.

Mit Email vom 07.12.2018 informierte die Leiterin des Fachbereichs Bildung, Schulung, Kultur und Sport über die Umsetzung der weiteren Vereinbarungen.

Für die Erhebung der Elternbeiträge wurde vom Kreistag am 05.07.2018 eine entsprechende Satzung beschlossen (SV 0026/2018/KREIS) und im Amtsblatt 14/2018 vom 22.06.2018 bekannt gemacht.

Eine politische Beschlussfassung über die freiwillige Übernahme von Rückfahrkosten nach Besuch der OGS und eine Vereinbarung über die Erhebung von Verpflegungskostenbeiträgen mit den Eltern der SchülerInnen der Neumühlenschule sind in Vorbereitung.

8.8.4 Produkt 06.03.01 Naturschutz und Landschaftspflege

Im Vermerk vom 11.12.2018 beschreibt die zuständige Fachabteilungsleiterin die Umsetzung der ausgesprochenen Maßnahmen im Bereich Reitkennzeichen, Reitabgaben und Gebühren einschl. Auslagen. Ein Berechtigungskonzept zum Fachverfahren sei unter Einhaltung des Grundsatzes der Funktionstrennung aufgestellt, notwendige Dokumentationen und Kontrollen werden vorgenommen, es wurden kostendeckende Auslagen festgesetzt und das Vergaberecht bei der Beschaffung von Kennzeichen und Reiterplaketten beachtet.

8.8.5 Produkt 12.01.02 Verkehrswegebewirtschaftung

Im Rahmen der in 2017 durchgeführten Fachprüfung zum Straßenunterhaltungsmanagement hatten der Kreisbetrieb, der Fachdienst Finanzen und die Revision einen standardisierten Prozessablauf von der Schadensfeststellung bis zur Durchführung bzw. bilanziellen Wertminderung einer Straßenbaumaßnahme abgestimmt. Für 2018 ist die Nichtaufnahme der fünf Schadensabschnitte in den Straßenbericht, welche nach dem Prozessablauf vorgesehen wären und im Prüfbericht bereits benannt waren, nachvollziehbar dokumentiert und begründet.

Die Revision ist im Herbst 2018 auf den Kreisbetrieb zugegangen, um eventuelle Ausnahmen zur Aufnahme von Maßnahmen in den Haushaltsplan 2019 frühzeitig mit dem Kreisbetrieb und dem Fachdienst Finanzen wie vereinbart abzustimmen. Aufgrund der späten Vorlage der Unterlagen konnte die Prüfung erst nach Haushaltseinbringung in den Kreistag am 04.12.2018 durchgeführt werden.

Insgesamt erreichten in der Prioritätenliste 48 Schadensabschnitte den Warnwert. 20 dieser Positionen wurden nicht in den Straßenbericht 2019 aufgenommen, da die anstehenden Maßnahmen noch mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bzw. dem Straßenbaulastträger abgestimmt werden sollen. Bei diesen Straßenabschnitten werden punktuelle Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt, die Sanierung aber aufgeschoben bzw. in Abschnitte aufgeteilt.

Bei drei Maßnahmen wird der Warnwert seit mindestens vier Jahren erreicht, so dass sie nach dem vereinbarten Projektablauf zwingend in den Straßenbericht 2019 hätten aufgenommen werden müssen.

Die Sanierung des Kreisverkehrs K17.4 steht seit 2010 aus und soll auch in 2019 nicht angegangen werden. Gemäß dem abgestimmten Prozessablauf ist eine außerplanmäßige Abschreibung erforderlich.

Der Leiter des Kreisbetriebes teilte mit Email vom 25.01.2019 mit, dass bei den drei Maßnahmen, die den Warnwert seit mindestens vier Jahren erreicht haben, aufgrund externer Hindernisse (z.B. städtische Kanalbauarbeiten, die erst in einigen Jahren erfolgen sollen) in 2019 lediglich kleinere Unterhaltungsmaßnahmen wie Oberflächenbehandlungen durchgeführt werden sollen. Dadurch wird sich das Erreichen des Warnwertes für einen begrenzten Zeitraum verschieben. Eine entsprechende Korrektur der Straßendatenbank erfolgt nach Umsetzung der Unterhaltungsmaßnahmen.

Weiterhin teilte der Kreisbetrieb mit, dass eine Sanierung des Kreisverkehrs K17.4 weiterhin nicht erfolgen kann. Der Bilanzwert wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 in Höhe des ermittelten Sanierungsbetrages von rd. 110.000 Euro abgeschrieben.

9 Begleitende Prüfungen

Auch in 2018 hat die Revision des Kreises Borken begleitende Prüfungen im Sinne einer Beratung für die Facheinheiten im Hause durchgeführt. Die baubegleitenden Prüfungen des kult und des Ergänzungsbaus am Kreishaus wurden fortgeführt, für den Bau der Fischaufstiegsanlage in Velen-Ramsdorf wurde eine baubegleitende Prüfung eingerichtet. Bei verschiedenen Angelegenheiten im Hause war die Revision im Vorfeld eingebunden und die Umsetzung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes wurde weiter begleitet.

9.1 kult – Kultur und lebendige Tradition

Produkt 05.05.01 kult - Standort Vreden

Anlass der Prüfung	Fortsetzung der baubegleitenden Prüfung, die aufgrund folgender Aspekte durchgeführt wird: Baukostenobergrenze von 13,57 Mio. Euro ⁸ (ohne Archiv) Komplexe EU-Vergabeverfahren Umfangreiche förderrechtliche Vorgaben
Ziel der Prüfung	Durch die direkte Beratung von der Planung über die Durchführung bis zur Abrechnung der Baumaßnahme können (finanzielle) Risiken unmittelbar aufgezeigt und damit verhindert bzw. minimiert werden.
Gegenstand der Prüfung	Schwerpunkt der baubegleitenden Prüfung in 2018: - Begleitung der Baudurchführung /Abnahme (bauvertragliche Regelungen, Mängelbeseitigung), - Begleitende Prüfung der Ab-/Schlussrechnung der einzelnen Gewerke, - Kostencontrolling, - Beratung bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegen Auftragnehmer (Insolvenzverfahren, Honorarforderungen, Regressansprüche)
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe GWB, VgV, VOB/A – EU, UVgO, HOAI 2013 § 25 GemHVO NRW i.V.m. Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 25.11.2013 (Kommunale Vergabegrundsätze, alte Fassung) Zuwendungsbescheide, insb. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken, Dezember 2014
Prüfzeitraum	2012 (Vergabe der Betreuung des Architektenwettbewerbes) bis vss. 3. Quartal 2019 (Abwicklung Insolvenz-, ggf. Rechtsverfahren)
Finanzierung	Land NRW aus dem Städtebauinvestitionsprogramm 2013: 6.772.800,00 Euro (lt. Förderbescheid, zu 100% realisiert) LWL zu Bau-, Einrichtungs- und Inklusionsmaßnahmen: 892.103,82 Euro (lt. Förderbescheide, z.T. realisiert) Kostenbeteiligung der Stadt Vreden von 30% der nicht geförderten Investitionen ⁹ : wird noch ermittelt, rd. 1,4 Mio. Euro realisiert

⁸ Obergrenze der Baukosten s. Sitzungsvorlage 0058/2012; Baubeschluss vom 22.11.2013, Sitzungsvorlage 0241/2013

	Eingang von Zuwendungen, Stand Dez. 2018: rd. 8.700.000 Euro Zurzeit werden weitere Mittelanforderungen vorbereitet.
Statusbericht	
<p style="text-align: center;">Ausstellungen, Lesungen, Workshops, Vorträge und Sonderveranstaltungen... der (außer-)gewöhnliche "Alltag" ist im Jahre 2018 ins kult eingekehrt.</p> <p>1. Stand der Errichtung des kult</p> <p>Wegen der klimatischen Randbedingungen durch den Einbau der Wärmedämmschicht aus zum Teil 12 cm starkem Lehm sowie des aus Lehm bestehenden Putzes konnten die weiteren Bauarbeiten im „Armenhaus“ (Einbau des Holzfußbodens etc.) und die dortige Ausstellungsausstattung erst nach Austrocknung dieses Baustoffes erfolgen.</p> <p>Der Einbau der französischen Bildtapete und der Ausstellungsvitrinen erfolgten im Juni 2018. Die Räume des „Armenhauses“ mit Lampensammlung und Wandtapete konnten am 24.06.2018 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.</p> <p>2. Schwerpunkte der begleitenden Prüfung</p> <p>Standen in den Vorjahren noch die Vergaben, Ausführung, Termin- und Kostenüberwachung im Fokus der begleitenden Prüfung, so verlagerte sich der Schwerpunkt in 2018 insbesondere auf die Begleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Abrechnung der einzelnen Gewerke, - der Erstellung förderrechtlich konformer Schlussrechnungen, - von Regressansprüchen des Kreises im Rahmen des Insolvenzverfahrens und der Vergütungsforderungen der Architekten/Ingenieure, - des Kostencontrolling sowie - der Vorbereitung und Aufbereitung der Kostenzusammenstellung in Bezug auf die Aktivierung des Bauwerkes in der Anlagenbuchhaltung <p>3. Begleitende Rechnungsprüfung</p> <p>Mit dem Kreisbetrieb war vereinbart, dass sämtliche Rechnungen vor Auszahlung der Revision vorgelegt werden. Aufgrund des Detailwissens des technischen Prüfers, welches er durch die Teilnahme an den Baubesprechungen erlangt hatte, wurden einige Rechnungen korrigiert. So wurden zwei Schlussrechnungen um 24.300 Euro bzw. 17.500 Euro gekürzt, die Kosten für die Gestellung eines Gerüsts zur Mängelbeseitigung von rd. 7.000 Euro wurden auf drei Firmen verteilt und anteilige Kosten eines zur Baubeschleunigung aufgestellten zusätzlichen Kranes wurden mit rd. 2.200 Euro in Abzug gebracht. Weitere Einsparungen wurden durch empfohlene Einheitspreisanpassungen, insb. bei Nachträgen erzielt.</p> <p>Auch die formelle Rechnungslegung, vom Fördergeber gefordert, war Bestandteil der Prüfungen. Hier musste vielfach nachgearbeitet werden. So wurde z. B. nicht begründet, ob die in den Abnahmeniederschriften aufgeführten Mängel behoben wurden oder ein entsprechender Einbehalt vorgenommen war. Zum Teil fehlten die in den Förderbestimmungen geforderten Originalbelege sowie vertraglich geforderte Nachweise/Regelungen wie Vertragsstrafenregelung, technische Dokumentationen, Lieferscheine usw. Verschiedene Bürgschaftseinbehalte wurden falsch ermittelt und auch kam es vor, dass Beträge ungerechtfertigt in Abzug gebracht wurden.</p> <p>4. Kosten</p> <p>Die kritische Verfolgung der Kostenentwicklung und der stetige Abgleich zwischen dem Baukosten-Soll und den tatsächlichen Baukosten waren stets Grundlage der begleitenden Beratungen/Anmerkungen.</p>	

⁹ Lt. öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 20.04.2015

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts lagen von allen beauftragten Baufirmen die Schlussrechnungen vor – zum Teil erst nach mehrmaligem Anmahnen. Aktuell befinden sich noch einige Schlussrechnungen in der abschließenden Prüfung. Zudem müssen einige Einsprüche von Firmen noch auf ihre Berechtigung überprüft werden.

Vorbehaltlich dieser laufenden Prüfungen wird das derzeit erwartete Gesamtergebnis nicht zu einer wesentlichen Überschreitung des Gesamtbudgetrahmens von 13,57 Mio. Euro führen. Unter Berücksichtigung der Einrichtungs- und Bauförderungen des LWL, die im Frühjahr 2019 abschließend ermittelt und abgerufen werden sollen, zeichnet sich nach aktuellem Stand gegenüber der Kalkulation eine Reduzierung der kommunalen Eigenanteile des Kreises Borken und der Stadt Vreden ab.

Darüber hinaus konnten, wie bereits im Jahresbericht 2016 der Revision (Seite 66) ausgeführt wurde, infolge der erzielten Ausschreibungsergebnisse zusätzliche Maßnahmen mit erheblichem Mehrwert für die Funktionalität und für das architektonische Gesamtbild des kult erreicht werden. Es darf vermutet werden, dass ohne diese Maßnahmen so weitreichende Publikationen über das kult in verschiedenen nationalen/internationalen Fachzeitschriften¹⁰ nicht erfolgt wären.

5. Kostenrisiken

Jedoch muss an dieser Stelle auch auf vorhandene Kostenrisiken hingewiesen werden.

- Unter Umgehung der bisherigen Honorarberechnungsgrundlagen wurde von den Architekten durch die Trennung des Gesamtobjektes kult in Einzelobjekte und die wesentlich üppigere Berechnung von anrechenbaren Honorarbestandteilen anwaltlich eine Erhöhung der Honorargesamtforderung von rd. 450.000 Euro geltend gemacht. Dieser Forderung hat der Kreis Borken unter Hinzuziehung eines Fachanwaltes widersprochen.

Gleichzeitig hat der Kreis Borken gegen den Architekten Schadenersatzforderungen in Höhe von rd. 250.000 Euro anwaltlich geltend gemacht.

- Die Schlussrechnung einer am Bau beteiligten Firma wurde wegen unzureichender und nicht nachvollziehbarer Abrechnung auf der Grundlage der in den Bestandsplänen ausgewiesenen Leistungen um rd. 200.000 Euro gekürzt. Diese Kürzung hat die Firma beanstandet.

- Seitens des Kreises Borken bestehen Regressforderungen gegen ein in Insolvenz geratenes Unternehmen. Mit einer nennenswerten Erstattung ist jedoch mangels Insolvenzmasse nicht zu rechnen.

Die Revision ist in die Verfahren eingebunden.

6. Aktivierung der Vermögensgegenstände

Bereits in 2018 wurden die Kosten zur Herstellung des kult gem. der Bilanzierungsrichtlinie des Kreises Borken auf die einzeln zu aktivierenden Vermögensgegenstände Gebäude, Dauerausstellung und Pflasterflächen gebucht. Die zwischen der Revision, der Kämmerei und dem Kreisbetrieb abgestimmte jeweilige Nutzungsdauer, die auch die Abschreibungszeit umfasst, wurde berücksichtigt.

Zwischenfazit	Die Baumaßnahme konnte in 2018 noch nicht abgeschlossen werden. Aufgrund der boomenden Konjunktur musste eine Vielzahl von Firmen mehrfach zur Einreichung ihrer Schlussrechnungen aufgefordert werden. Diese Schlussrechnungen werden z. Zt. vom bauleitenden Architekten geprüft. Außerdem konnten Verfahren zur Klärung von Forderungen gegen den Kreis und Forderungen des Kreises noch nicht abschließend geklärt werden.
---------------	--

¹⁰ Deutsche Bauzeitung, Ausgabe 12.2017 – Redaktionslieblinge
Bauwelt, Ausgabe 12.2018 – Grob geschnitten oder passgenau
Deutsches Architektenblatt 11.2018 – Erstaunliches aus der Provinz

9.2 Ergänzungsgebäude mit neuer Leitstelle am Kreishaus Borken

Produkt 12.01.01 Gebäudebewirtschaftung

Anlass der Prüfung	<p>Hohes Finanzvolumen: rd. 21,4 Mio. Euro</p> <p>Komplexe EU-Vergabeverfahren</p> <p>Umfangreiche förderrechtliche Vorgaben</p> <p>Zur Beschreibung des Vorhabens s. Jahresbericht 2017 der Revision, Kap. 8.2., S. 65.</p>
Ziel der Prüfung	<p>Durch die direkte Beratung von der Planung über die Durchführung bis zur Abrechnung der Baumaßnahme können (finanzielle) Risiken unmittelbar aufgezeigt und damit verhindert bzw. minimiert werden.</p>
Gegenstand der Prüfung	<p>Die baubegleitende Prüfung umfasste in 2018 insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der EU-Vergabeverfahren (freiberufliche Leistungen, Bau-/Lieferleistungen, Einhaltung von Förderbestimmungen)¹¹ - Aufstellung der Vertragsunterlagen (Vertragsbedingungen, Leistungsverzeichnisse) - Bauplanung (Verträge, Termine, Kosten, buchungstechnische Abwicklung) - Teilnahme an den Koordinierungsgesprächen
Rechtliche Grundlagen	<p>Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe</p> <p>GWB, VgV, VOB/A – EU, UVgO, HOAI 2013</p> <p>§ 25 GemHVO NRW i.V.m. Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW vom 25.11.2013 und 28.08.2018 (Kommunale Vergabegrundsätze)</p> <p>Zuwendungsbescheide, insb. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)</p> <p>Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken, Dezember 2014</p>
Finanzierung	<p>Gesamtkosten rd. 21,4 Mio. Euro, davon aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderprogramm KInvFöG NRW: rd. 4,2 Mio. Euro¹² - Umlagefinanzierung Rettungsdienst (Kosten Leitstellentechnik): rd. 3,2 Mio. Euro - Umlageschlüssel Kosten Verwaltungsgebäude/Rettungsdienst 69,33 / 30,67
Prüfzeitraum	Dezember 2017 bis voraussichtlich 3. Quartal 2022
Statusbericht	
<p>Auf der Grundlage einer Vorstudie zur Erweiterung des Verwaltungsgebäudes mit einhergehendem Neubau der Leitstelle erfolgte das EU-weite Ausschreibungsverfahren (Oktober 2017) zur Auswahl eines Architekturbüros sowie der für die technische Gebäudeausrüstung erforderlichen Fachingenieure. Mit der Durchführung des EU-</p>	

¹¹ § 106 GWB, Schwellenwerte ab 01.01.2018 Bauaufträge 5.548 TEuro, Liefer- Dienstleistungsaufträge 221 TEuro

¹² Kostenprognose der förderfähigen verbaubaren „erweiterten Rohbausumme“ bis zum Förderende 12/2020 auf der Grundlage der Bauausführungsplanung, Stand 09/2018

Verhandlungsverfahrens (Januar 2018) wurde ein erfahrenes Büro beauftragt.

Grundlage für die Auswahl geeigneter Architektur-/Ingenieurbüros am Vergabeverfahren ist die Vorgabe von Eignungskriterien. Ohne diese auf das jeweilige Fachgebiet abgestimmten und bereits in der Veröffentlichung genannten Eignungskriterien ist eine fachlich fundierte Auswahl der am Verfahren zu Beteiligten nicht möglich. Ein Versäumnis innerhalb dieses Verfahrensschrittes ist irreversibel.

Ein weiterer Meilenstein in der Auswahl eines fachlich qualifizierten Planungsbüros wird durch die im Vergabeverfahren aufzustellende Wertungsmatrix geschaffen, die ebenso wie die Eignungskriterien für das gesamte folgende Auswahlverfahren bindend ist.

Durch die baubegleitende Beratung bei der Ausarbeitung dieser maßgeblichen „Stellschrauben“ im Verfahren konnten wichtige Anregungen zur Bewertung und zur Abgrenzung zwischen Eignungs- und Zuschlagskriterien aufgenommen werden.

Verwaltungsgebäude mit Leitstellen werden i. d. R. der Honorarzone IV zugeordnet. Da es sich bei dem Ergänzungsbau lediglich um eine Erweiterung des bestehenden Verwaltungsgebäudes handelt und nicht alle Funktionsbereiche (Ver-/Entsorgung, Kantine usw.) in die Planungsleistung integriert werden müssen, wurde auf Anregung der technischen Prüfung die Honorarzone III zur Ermittlung des Honorars festgelegt. Im Zusammenwirken von Kreisbetrieb und Revision konnte das Begehren des Architekten, kurz vor Vertragsunterzeichnung die Honorarzone auf den Schwierigkeitsgrad IV anzuheben, entkräftet werden (Honorardifferenz HZ IV zu HZ III rd. 220.000 Euro).

Mit Schreiben vom 07.09.2018 wurde seitens des Kreises Borken die Entwurfsplanung freigegeben. Damit ist die Grundlage für die honorarrelevante Kostenberechnung gem. DIN 276 -1:2008-12 geschaffen. Die vorliegenden Entwürfe der Kostenberechnung sind aus Sicht der Revision überarbeitungsbedürftig und bergen Potential für Minderkosten.

Die Veröffentlichung des ersten Gewerkes zum Start der Erweiterung des Kreishauses, Umliegung der Entwässerung und Freianlagen, erfolgte am 19.12.2018. Der Baubeginn ist für Mitte Februar vorgesehen. Auf Anregung der technischen Prüfung wurde das Leistungsverzeichnis vor der Veröffentlichung ergänzt bzw. korrigiert.

Ausblick	<p>Zu den Schwerpunkten der baubegleitenden Prüfung bis Ende 2020 gehören sowohl die Einhaltung des zeitlichen Ablaufes der Baumaßnahme wie auch das Kostencontrolling.</p> <p>Die Bereitstellung von Fördermitteln (KInvFöG NRW) ermöglicht einen Mittelabruf für den „erweiterten Rohbau“ theoretisch bis Dezember 2020 (Stichtag = Rohbauabnahme). Um einen Sicherheitskorridor zur Verfügung zu haben, wird diese förderrelevante Abnahme für den September 2020 eingeplant.</p>
----------	--

9.3 Durchgängigkeit der Bocholter Aa, Fischaufstiegsanlage in Velen-Ramsdorf

Produkt 06.02.01 Schutz der Gewässer

Anlass der Prüfung	<p>Komplexes Bauvorhaben mit verschiedenen Kostenträgern und Finanzierung durch EU-Fördermittel:</p> <p>Die Europäische Gemeinschaft hat zum Schutz der Gewässer die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erlassen. Ziel der Richtlinie ist der gute ökologische Zustand aller Fließgewässer.</p> <p>Der Bewirtschaftungs- und Umsetzungsfahrplan für den Kreis Borken sieht vor, an der Stauanlage in Velen-Ramsdorf eine „Fischaufstiegsanlage“ (FAA) zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in diesem Abschnitt der Bocholter Aa zu bauen.</p> <p>In diesem Zuge wird auch die Stauanlage automatisiert, welche mit der Brücke Paulusstraße baulich verbunden ist. Die Stadt Velen wird im Zuge der Maßnahme aus städtebaulichen und verkehrstechnischen Gründen die Brücke vergrößern und erneuern.</p> <p>Die Baumaßnahme wird durch unterschiedliche Förderprogramme finanziert. Zuwendungsempfänger sind für die Brücke die Stadt Velen, für die Stauanlage und FAA der Kreis Borken.</p>
Ziel der Prüfung	Durch die direkte Beratung von der Planung über die Durchführung bis zur Abrechnung der Baumaßnahme können (finanzielle) Risiken unmittelbar aufgezeigt und damit verhindert bzw. minimiert werden.
Gegenstand der Prüfung	<p>Die baubegleitende Prüfung umfasste in 2018 insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektplanung (Termine, Kosten, Ingenieurverträge, buchungstechnische Abwicklung) - Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Velen zur Kostenaufteilung unter den Kostenträgern - durchzuführende Vergabeverfahren (freiberufliche Leistungen, Bau-/Lieferleistungen, Einhaltung von Förderbestimmungen) - Aufstellung der Vertragsunterlagen (Vertragsbedingungen, Leistungsverzeichnisse)
Rechtliche Grundlagen	<p>WRRL EG – Wasserrahmenrichtlinie</p> <p>WHG Wasserhaushaltsgesetz</p> <p>LWG Landeswassergesetz NRW</p> <p>§ 25 GemHVO NRW i.V.m. Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW vom 25.11.2013 und 28.08.2018 (Kommunale Vergabegrundsätze)</p> <p>Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken, Dezember 2014</p> <p>VOB/A, UVgO, HOAI 2013</p>
Prüfzeitraum	Juli 2018 – 2. Quartal 2020
Finanzierung	<p>Fischaufstiegsanlage:</p> <p>Gesamtkosten rd. 1,25 Mio. Euro</p> <p>davon Förderung rd. 1,00 Mio. Euro</p> <p>Eigenanteil Kreis rd. 0,25 Mio. Euro</p>

<p>Statusbericht</p>	
<p>Baubegleitend ist die Revision im Juli 2018 in das laufende Projekt eingestiegen und nahm direkt an den finalen Abstimmungsgesprächen mit dem Fördermittelgeber, dem planenden Ingenieurbüro sowie Vertretern des Kreises und der Stadt Velen teil. Der Förderbescheid über die Baumaßnahme wurde am 08.07.2018 dem Kreis Borken übergeben, der Durchführungszeitraum endet am 31.12.2019. Der sich daraus ergebene enge Zeitplan forderte einen durchstrukturierten Planungsablauf insb. für die Aufstellung einer Vereinbarung zwischen der Stadt Velen und dem Kreis Borken zur gemeinsamen Umsetzung der Baumaßnahme sowie für die anstehenden Vergaben.</p> <p>Seitens der Revision wurde die Ausgestaltung der Vereinbarung bezüglich der gemeinsamen Durchführung und Kostenaufteilung der Baumaßnahme sowie den Regelungen zu den Eigentümerverhältnissen eng begleitet. Auf Grundlage der Vereinbarung wurden die Ausschreibungen zur Baumaßnahme, notwendigen Gutachten (Beweissicherung an Gebäuden, Grundwassermonitoring, ökologische Baubegleitung und fischereigutachterliche Begleitung FAA) und der örtlichen Bauüberwachung FAA terminiert und auf den Weg gebracht.</p> <p>Besonderes Augenmerk der Revision lag auf einer fundierten Kostenschätzung. Aus der Kostenschätzung ergibt sich die Wertgrenze für die Wahl des Vergabeverfahrens. Für den Fördermittelgeber ist die korrekte Vergabeart von zentraler Bedeutung. Zudem bietet die Kostenschätzung wichtige Anhaltspunkte für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit von Angeboten.</p> <p>Im Zuge der Prüfung des Leistungsverzeichnisses, der Baubeschreibung und der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen konnten durch die technische Prüfung Ausschreibungsmängel vermieden werden. Darüber hinaus wurden Hinweise zur rechtssicheren Gestaltung der Verträge gegeben.</p> <p>Zur Sicherstellung eines zügigen Baubeginns hat der Kreis die Baumaßnahme auf der Grundlage einer Dringlichkeitsentscheidung vom 07.11.2018 an das bestbietende Unternehmen vergeben. Der Rat der Stadt Velen hatte zuvor am 05.11.2018 über die Maßnahme entschieden.</p> <p>Die ausgeschriebenen Gutachten und Leistungen der Bauüberwachung FAA wurden beauftragt. Die Bauoberleitung wurde als Nachtrag vergeben.</p>	
<p>Ausblick</p>	<p>Die Baustelle startete wie geplant am 14.01.2019. Nach Vorlage und Abstimmung des Bauzeitenplanes können folgende Leistungen ausgeschrieben werden: Fischereigutachterliche Begleitung und Ausstattung FAA, Geländer und Beleuchtung.</p> <p>Die Revision wird weiter die Vergabe der Leistungen baubegleitend prüfen und in der Ausführungsphase der Facheinheit beratend zur Seite stehen. Dafür ist die Teilnahme an Baubesprechungen - besonders bei sensiblen Bauabschnitten - geplant.</p> <p>Die Facheinheit wurde darüber informiert, die Revision bei Planungsänderungen und in das Nachtragsmanagement einzubinden und alle Abrechnungen zur Prüfung vorzulegen.</p>

9.4 Inventur 2018

Anlass der Prüfung	Körperliche Inventur zum 31.12.2018
Ziel der Prüfung	<p>Feststellen, ob folgende Inventurabläufe gem. der Inventurrichtlinie des Kreises Borken durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrzeug- und Geräteinventur am Standort Interkommunaler Bauhof sowie - Inventuraufnahme am Berufskolleg Borken und Berufskolleg Technik Ahaus
Gegenstand der Prüfung	<p>Vorbereitete Inventurlisten des Fachdienstes Finanzen auf Aktualität und Vollständigkeit vor Durchführung der Inventur</p> <p>Begleitung der Inventur am Interkommunalen Bauhof am 09.11.2018 und 16.11.2018</p> <p>Begleitung der Inventur an den Berufskollegs am 12./19. Nov. 2018 und 10./12. Dez. 2018</p> <p>Abschließende Inventurlisten nach Durchführung der Inventur auf Vollständigkeit und Bewertung des Inventurergebnisses</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>§ 91 GO NRW</p> <p>§§ 28, 29 GemHVO NRW</p> <p>Inventurrichtlinie der Kreisverwaltung Borken (Stand 30.09.2013)</p>
Prüfzeitraum	4. Quartal 2018
Prüfungsergebnisse	<p>1. Interkommunaler Bauhof</p> <p>Bei der Organisation und Durchführung der Fahrzeug- und Geräteinventur am IKB wurden die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur (GoI) beachtet. Die Inventurlisten sind vollständig und richtig. Die Anlagengüter sind einzeln erfasst. Es liegen alle Informationen für eine Bewertung der Vermögensgegenstände vor. Durch die Kennzeichnung der Geräte am IKB ist eine Nachprüfbarkeit vor Ort möglich.</p> <p>Notwendige Korrekturen des Inventarverzeichnisses und der Finanzbuchhaltung sind erfolgt und in Stichproben geprüft.</p> <p>2. Berufskolleg Borken/Berufskolleg Technik Ahaus</p> <p>Da bei den Inventuren an den Berufskollegs mehrere Akteure beteiligt sind, hat die Revision zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise insbesondere die Einweisung der Inventurbeteiligten begleitet. Ebenso wurde bei der körperlichen Aufnahme in Stichpunkten hospitiert. Die Teilnahme an der Einweisung wie auch jeweils einem Inventurtermin lassen auf eine ordnungsgemäße Erfassung des Anlagevermögens schließen.</p> <p>Zu Redaktionsschluss waren noch nicht alle Inventuraufnahmen erfolgt, sodass über das endgültige Ergebnis (ggf. Korrekturen im Anlagevermögen) noch nicht berichtet werden kann.</p>
Empfehlung	Die Erstellung der Zähllisten ist zurzeit nur manuell mit sehr hohem personellem Aufwand möglich und dadurch fehleranfällig. Die neue Finanzsoftware sollte eine Automatisierung ermöglichen.

9.5 Beschaffung einer neuen Software für das Finanz- und Rechnungswesen

Anlass der Prüfung	<p>Beschluss des Verwaltungsvorstandes vom 16.04.2018,</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine neue Software für das Finanz- und Rechnungswesen zu beschaffen, die ab 2020 eingesetzt wird, - eine hausinterne Projektgruppe einzurichten, in der Vertreter der Revision als ständige Mitglieder mitwirken. <p>Die Mitwirkung liegt im Interesse der Revision und basiert auf § 103 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 5 Ziff. 6 und § 9 Abs. 1, 1. Spiegelstrich der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken.</p>
Ziel der Prüfung	<p>Unterstützung des Fachdienstes Finanzen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erstellung einer Strategie zum Rechnungswesen sowie eines Anforderungsprofils der neuen Software, - der Vorbereitung und Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb)
Gegenstand der Prüfung	<p>Prozesse der Haushaltsplanung, der Geschäftsbuchhaltung, der Rechnungsverarbeitung, des Controllings und der Jahresabschlusserstellung (Ist- und Sollzustand)</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>GO NRW GemHVO NRW GWB, VgV, VOL/B, IT-Vertragsbedingungen Geschäftsanweisung über die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken, Dezember 2014</p>
Prüfzeitraum	<p>seit April 2018</p>
Prüfungsergebnisse	<p>Die Projektgruppe erarbeitete in einem konstruktiven Prozess eine umfassende Ziel- und Anforderungsbeschreibung zur Beschaffung und Implementierung einer Software für das Finanz- und Rechnungswesen.</p> <p>Die Revision hat die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens von Beginn an begleitet. Neben der Beratung bei der Ziel- und Anforderungsbeschreibung leistete die Revision bei der Auswahl des Vergabeverfahrens sowie der Definition von Eignungs- und Zuschlagskriterien Unterstützung. So konnte das Vergabeverfahren rechtssicher und zweckmäßig auf den Weg gebracht werden.</p> <p>Nach Durchführung des Teilnahmewettbewerbs waren alle drei Bewerber zur Abgabe eines Erstangebotes aufgefordert worden. Die Projektplanung sieht eine Zuschlagserteilung bis Ende Februar 2019 vor.</p>

9.6 Programmprüfung durch den Zweckverband Kommunale Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) Kamp-Lintfort

Anlass der Prüfung	Unterschiedliche Auslegung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 07.01.1997/28.01.1997 zwischen dem KRZN und dem Kreis Borken über die Prüfung der vom KRZN für den Kreis Borken bereitgestellten Programme
Ziel der Prüfung	Gemeinsames Verständnis der Revision des Kreises Borken und der Rechnungsprüfung des KRZN über den Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Programmprüfung gem. § 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW herstellen
Gegenstand der Prüfung	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und dem KRZN vom 07.01.1997/28.01.1997
Rechtliche Grundlagen	§ 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW i.V.m. § 5 Ziffer 6 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 24.09.2015 § 27 Abs. 5 GemHVO NRW Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)
Verständigungszeitraum	März 2016 bis Dezember 2018
Prüfungsergebnisse	Nachdem die Revision des Kreises und die Rechnungsprüfung des KRZN ihre Auffassungen schriftlich ausgetauscht hatten, konnten letzte Differenzen in einem gemeinsamen Gespräch zwischen dem KRZN, der Rechnungsprüfung des Kreises Steinfurt (verfügen über eine gleichlautende Vereinbarung mit dem KRZN) und der Revision des Kreises Borken am 04.12.2018 ausgeräumt werden. Im Ergebnis konnte ein gemeinsames Verständnis über die Aufgaben der Rechnungsprüfung des KRZN zur Erfüllung der übertragenen Programmprüfung gem. § 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW erzielt werden. Dieses beinhaltet, dass die Programmprüfung auch alle eingesetzten Vorverfahren außerhalb des eigentlichen Buchungsbereichs umfasst, in denen buchungsrelevante Daten erfasst, erzeugt, verarbeitet und/oder übermittelt werden. Seitens des KRZN wurde zugesagt, eine ergänzende Vereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 07.01.1997/28.01.1997 zwischen der Rechnungsprüfung des KRZN und der Revision des Kreises Borken (bzw. des Kreises Steinfurt) über das erreichte gemeinsame Verständnis der Programmprüfung gem. § 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW vorzubereiten und bis Ende 2018 zuzuschicken. Bis Redaktionsschluss lag der Entwurf noch nicht vor.

9.7 Dienst- und Geschäftsanweisungen

9.7.1 Aktualisierung der Geschäftsanweisung über die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken

Anlass der Prüfung	Reform des Vergaberechts 2016 Inkraftsetzung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zum 15.09.2018 Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 28.08.2018 (Kommunale Vergabegrundsätze)
Ziel der Prüfung	Sicherstellung, dass die Geschäftsanweisung über die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken, Dezember 2014, <ul style="list-style-type: none">- an die geänderten rechtlichen Vorgaben angepasst wird,- Wertgrenzen, die durch die Kommunalen Vergabegrundsätze eingeräumt sind, angemessen übernommen werden,- zwischenzeitlich abgestimmte Änderungen aufgenommen werden¹³ und- die Weiterentwicklung des hausinternen Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung der eingeführten elektronischen Vergabeakte berücksichtigt wird.
Gegenstand der Prüfung	Geschäftsanweisung über die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken in aktualisierter Fassung
Rechtliche Grundlagen	§ 103 Abs. 1 Ziff. 8 GO NRW Vergaberechtliche Vorschriften Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 28.08.2018 (Kommunale Vergabegrundsätze)
Prüfungszeitraum	Dezember 2018, Januar 2019
Prüfungsergebnisse	Die aktualisierte Fassung der Geschäftsanweisung über die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken wird derzeit zwischen der Revision, der Zentralen Vergabestelle sowie dem Fachdienst Organisation, Personal und IT abschließend abgestimmt. Im Anschluss wird sie dem Landrat zur Unterzeichnung vorgelegt. Vor Einführung der Geschäftsanweisung sollen die Beschaffungsstellen über die Veränderungen bei den Geschäftsabläufen, Zuständigkeiten, Wertgrenzen u.a. umfassend geschult werden. Die Umsetzung der Geschäftsanweisung ist für Frühjahr 2019 geplant.

¹³ Anhebung der Wertgrenze für die Vorlage von Vergaben zur Prüfung durch die Revision auf 15.000 Euro seit 01.01.2018 u.a.

9.7.2 Erstellung einer Richtlinie zur Bearbeitung von Steuerangelegenheiten in der Kreisverwaltung Borken

Anlass der Prüfung	<p>Der Fachdienst Finanzen übersandte der Revision mit Email vom 29.08.2018 den Entwurf der Richtlinie zur Bearbeitung von Steuerangelegenheiten in der Kreisverwaltung zur Prüfung. Anlass für die Aufstellung der Richtlinie war in erster Linie die Neuregelung des Umsatzsteuerrechts zum 01.01.2017.</p> <p>Die Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage der Richtlinie ergibt sich aus § 9 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken.</p>
Ziel der Prüfung	<p>Feststellungen zu treffen, ob die Richtlinie mit ihren Vorgaben zur künftigen Bearbeitung steuerlich relevanter Sachverhalte bei der Kreisverwaltung Borken</p> <ul style="list-style-type: none"> - über die relevanten rechtlichen Grundlagen korrekt informiert, - die steuerrelevanten Sachverhalte des Kreises Borken nachvollziehbar bewertet sind und - eine angemessene Voraussetzung für die Abgabe rechtskonformer, pünktlicher und vollständiger Steuererklärungen und ein Tax-Compliance-System in der Kreisverwaltung Borken ist.
Gegenstand der Prüfung	Entwurf der Richtlinie zur Bearbeitung von Steuerangelegenheiten in der Kreisverwaltung Borken
Rechtliche Grundlagen	<p>§ 54 Abs. 2 KrO NRW i.V.m. § 103 Abs. 1 Ziff. 1 GO NRW</p> <p>Körperschaftsteuergesetz</p> <p>Umsatzsteuergesetz</p> <p>Abgabenordnung</p> <p>weitere steuerrechtliche Normen</p>
Prüfungszeitraum	Oktober und November 2018
Prüfungsergebnisse	<p>Der Verwaltungsvorstand stimmte der Richtlinie zur Bearbeitung von Steuerangelegenheiten in der Kreisverwaltung Borken am 10.12.2018 mit der Maßgabe zu, dass der Fachdienst Finanzen die Facheinheiten laufend über einschlägige Änderungen im Steuerrecht informiert und ein Monitoring betreibt.</p> <p>Die Revision empfiehlt, dass der Fachdienst Finanzen Informationen zu Inhalt und Verfahren, die für die Facheinheiten bei der Bearbeitung von Steuerangelegenheiten relevant sind, praxisgerecht aufbereitet (z.B. FAQ-Liste im Intranet).</p> <p>Die Richtlinie trat zum 01.01.2019 in Kraft.</p>

9.8 Vereinbarungen und Verträge

Anlass der Prüfung	Verpflichtung der Facheinheiten, den Abschluss bzw. die Änderung von Vereinbarungen und Verträge mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren und einem jährlichen Volumen ab 50.000 Euro oder einem Gesamtvolumen ab 200.000 Euro der Revision rechtzeitig vor der Entscheidung vorzulegen (§ 9 Abs. 2 RPO Kreis Borken)
Ziel der Prüfung	<p>Feststellung, ob die beabsichtigten Vereinbarungen und Verträge des Kreises Borken</p> <ul style="list-style-type: none"> - plausibel und nachvollziehbar sind (im Straßenbau z.B. hinsichtlich Streckenzuordnung, Kostenschätzung und -teilung) - das Vergaberecht, soweit anwendbar, beachtet wurde, - politische Beschlüsse korrekt umgesetzt sind und - weitere Regelungen des Kreises beachtet wurden (z.B. zum kommunalfinanzierten Radwegebau).
Gegenstand der Prüfung	<p>1. Rettungsdienst Vertragsanpassung Betrieb der Rettungswache Stadtlohn - Kreis Borken / Stadt Stadtlohn</p> <p>2. ÖPNV Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen über</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Linienbündel 7 - Kreis Borken / Kreis Recklinghausen - die Buslinie 61 - Kreis Borken / Kreis Kleve <p>Vertragsanpassung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit SWK – Kreis Borken / SWK</p> <p>3. Wahlen Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum „votemanager“ - Kreis Borken / Stadt Münster - citeq</p> <p>4. Straßenbau Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Umstufung der Landesstraße 600 im Zuge des Neubaus der B67n Reken-Dülmen - Land / Kreis Borken / Kreis Coesfeld - die Kostenteilung der Knotenpunktumgestaltung B70/L575/K22 Bund / Land / Kreis Borken / Stadt Ahaus - die Kostenteilung der Knotenpunktumgestaltung B70/L575/K17 Bund / Kreis Borken - über den Ausbau des Radwegs an der K60 zwischen Rhede-Krechting und Rhede-Büngern; Stadt Rhede / Kreis Borken <p>5. Linkabbiegerspur Neubau Tierheim Ahaus Zuwendungsvereinbarung über die Gewährung einer Zuwendung für der Einrichtung einer Linksabbiegerspur auf der Landstraße L 572 im Zusammenhang mit dem Neubau eines Tierheimes - Kreis Borken / Stadt Ahaus (Verwendungsnachweis)</p>
Rechtliche Grundlagen	vergaberechtliche Vorschriften, einschlägige politische Beschlüsse sowie weitergehende Vorgaben und Abstimmungen des Kreises
Prüfzeitraum	2018
Prüfungsergebnisse	Es wurden verschiedene Hinweise und Anregungen gegeben (Vertragstext, Dokumentation z.B. Herleitung von Kosten, einheitliche Standards z.B. Abrechnung von Personalkosten). Wesentliche Bedenken gab es nicht.

9.9 Korruptionsprävention

Anlass der Prüfung	<p>Gem. § 6 Ziff. 9 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken wirkt die Revision bei der Korruptionsbekämpfung mit.</p> <p>Zur Umsetzung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes wurde auf Beschluss des Verwaltungsvorstandes vom 19.05.2014 eine hausinterne Arbeitsgruppe eingerichtet. Die Federführung liegt beim Fachdienst Organisation, Personal und IT. Die Leiterin der Revision ist Mitglied in der Arbeitsgruppe.</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die rechtlichen Vorgaben zur Korruptionsbekämpfung umgesetzt werden.
Gegenstand der Prüfung	Schwerpunkt der Beratung in 2018 war weiterhin der Prozess zur stellenspezifischen Einschätzung der Korruptionsgefährdung.
Rechtliche Grundlagen	Korruptionsbekämpfungsgesetz, in Kraft getreten zum 31.12.2013 Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 20.08.2014
Prüfzeitraum	2018
Prüfungsergebnisse	Einschätzung der Kreisverwaltung zur Gefährdungseinschätzung aller Stellen einschl. Präventions- und Kontrollmaßnahmen
Ausblick	Im nächsten Schritt soll eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erstellt werden. Die Revision wird diesen Prozess begleiten.

10 Prüfungen für Dritte

Zu den Prüfungen für Dritte gehören die Prüfung der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Borken, die Prüfung der Jahresrechnungen von Vereinen, Stiftungen und Verbänden sowie die Prüfung von Maßnahmen und Projekten Dritter.

10.1 Wasser- und Bodenverbände im Kreis Borken

Anlass der Prüfung	Pflichtprüfung der Revision gem. § 6 Ziff. 8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 24.09.2015
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen, ob die Wasser- und Bodenverbände im Kreisgebiet die landesrechtlichen Vorschriften für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung eingehalten haben.
Gegenstand der Prüfung	Prüfung der Jahresrechnungen von 28 Wasser- und Bodenverbänden im Kreis Borken
Rechtliche Grundlagen	Wasserverbandsgesetz (WVG) Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände in Nordrhein-Westfalen (AGWVG) jeweilige Verbandssatzungen Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken
Prüfzeitraum	1. Quartal 2018
Prüfungsergebnisse	Bei der Prüfung der Jahresrechnungen von 27 Wasser- und Bodenverbänden im Kreis Borken mit einem Haushaltsvolumen von 2.829.296,85 Euro haben sich keine wesentlichen Anmerkungen ergeben, so dass der Entlastung des jeweiligen Vorstandes für das Haushaltsjahr 2017 durch die Revision zugestimmt werden konnte. Der Zeitaufwand für die Prüfung betrug insgesamt 131 Stunden. Gemäß der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Borken vom 20.10.2017 wurden den Wasser- und Bodenverbänden im Kreis Borken für die Prüfung Verwaltungsgebühren in Höhe von insgesamt 8.122 Euro in Rechnung gestellt. Ein Wasser- und Bodenverband hat die Unterlagen für die Jahresrechnung noch nicht bei der Revision eingereicht.

10.2 Jahresrechnungen 2017 von Vereinen und Stiftungen

10.2.1 Landesmusikakademie NRW

Anlass der Prüfung	§ 13 der Satzung des Landesmusikakademie e.V. und Prüfauftrag vom 07.11.1985 durch den Kreistag des Kreises Borken (Anwendung des § 103 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 6 Ziffer 5 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 24.09.2015)
Ziel der Prüfung	Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft
Gegenstand der Prüfung	Jahresrechnung 2017
Rechtliche Grundlagen	Satzung des Landesmusikakademie e.V. Landeshaushaltsordnung NRW Geschäfts- und Dienstordnung der LMA Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken
Prüfzeitraum	10.09. – 14.09.2018
Prüfungsergebnisse	Die Betriebs-, Kassen- und Buchführung des Vereins ist aus Sicht der Revision insgesamt sachgerecht. Die Revision hat der Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017 zugestimmt. Prüfungsgebühr: 600 Euro

10.2.2 Künstlerdorf Schöppingen

Anlass der Prüfung	Beschluss des Stiftungsrates vom 26.02.1999 und Prüfungsanfrage der Bezirksregierung Münster vom 18.11.2016 (Anwendung des § 103 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 6 Ziffer 5 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 24.09.2015)
Ziel der Prüfung	Feststellung der ordnungsmäßigen Haushaltsausführung und satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel Feststellung des ungeschmälerten Erhalts des Stiftungskapitals
Gegenstand der Prüfung	Jahresbericht 2017 der Stiftung Künstlerdorf Schöppingen
Rechtliche Grundlagen	§ 7 Abs. 1 Stiftungsgesetz NRW Satzung der Stiftung Künstlerdorf Schöppingen
Prüfzeitraum	05.02. – 09.02.2018
Prüfungsergebnisse	Die Betriebs-, Kassen- und Buchführung der Stiftung ist aus Sicht der Revision insgesamt sachgerecht. Das Stiftungsvermögen ist in 2017 ungeschmälert erhalten geblieben. Die Revision hat der Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017 zugestimmt. Prüfungsgebühr: 650 Euro

10.2.3 Niederländisch-deutscher Zweckverband EUREGIO Gronau

Anlass der Prüfung	Vertrag zwischen dem niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO und dem Kreis Borken vom 15.03.2017/21.03.2017 (Anwendung des § 103 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 6 Ziffer 5 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 24.09.2015)
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob der Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes EUREGIO den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Satzungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermittelt.
Gegenstand der Prüfung	Entwurf des Jahresabschlusses des Zweckverbandes EUREGIO vom 28.05.2018
Rechtliche Grundlagen	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) Gemeindeordnung NRW Gemeindehausverordnung NRW (GemHVO NRW) Satzung des Zweckverbandes EUREGIO Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken
Prüfzeitraum	Juni bis August 2018 (mit Unterbrechungen)
Prüfungsergebnisse	Nach Beurteilung der Revision des Kreises Borken entspricht der Jahresabschluss des Zweckverbandes EUREGIO den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Satzungen und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes EUREGIO und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung richtig dar.
Vereinbarungen und Empfehlungen	Die Revision des Kreises Borken empfiehlt dem Rechnungsprüfungsausschuss des niederländisch-deutschen Zweckverbandes, sich den Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk der Revision zu Eigen zu machen. Prüfungsgebühr: 11.935 Euro

10.3 Maßnahmen und Projekte Dritter

10.3.1 Biologische Station Zwillbrock e.V.

Anlass der Prüfung	Abstimmung der Zuwendungsgeber Land NRW, Kreis Borken und Stadt Vreden über die Prüfung der Biologischen Station Zwillbrock e.V. durch die Revision des Kreises Borken (Anwendung des § 103 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 6 Ziffer 5 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 24.09.2015)
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsausführung
Gegenstand der Prüfung	Verwendungsnachweis über die Durchführung von Projekten nach dem Arbeits- und Maßnahmenplan im Haushaltsjahr 2017 Jahresrechnung des Vereins Biologische Station Zwillbrock 2017 Jahresrechnung des Zweckbetriebs Zeit für Zwillbrock 2017
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (FöBS) Förderbescheid der Bezirksregierung Münster vom 18.11.2016 und Änderungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 12.04.2017 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Prüfzeitraum	20. bis 27. August 2018
Prüfungsergebnisse	Die Prüfung ergab, dass der Verwendungsnachweis grundsätzlich förmlich und inhaltlich den Förderbestimmungen des Landes NRW entspricht. Die bewilligten Mittel wurden im Allgemeinen zweckentsprechend verwandt. Die Prüfung der Jahresrechnungen führte zu keinen nennenswerten Beanstandungen. Prüfgebühr für die Jahresrechnungen: 390 Euro

10.3.2 Regionale 2016 Agentur GmbH

Anlass der Prüfung	Der Kreis Borken war Zuwendungsempfänger für Fördermittel zur Einrichtung und zum Betrieb der Regionale 2016 Agentur GmbH. Da der Kreis Borken eine eigene Prüfungseinrichtung unterhält, hat er gem. Nr. 7.2 ANBest-P den Verwendungsnachweis zu prüfen.
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die Fördermittel den Zwecken und Vorgaben des Zuwendungsbescheides entsprechend verausgabt wurden.
Gegenstand der Prüfung	Zwischenverwendungsnachweis 2017
Rechtliche Grundlagen	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Prüfzeitraum	August 2018
Prüfungsergebnisse	Die Fördermittel werden zweckentsprechend sowie sparsam und wirtschaftlich verwendet.

11 Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfungsämtern

Der Revision des Kreises Borken sind der fachliche Austausch und eine gute Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfungsämtern wichtig. Entsprechend groß ist das Engagement seitens der Revision, selbst Treffen zu organisieren oder an Erfahrungsaustauschen teilzunehmen.

11.1 Jahrestreffen des ERFA SGB II Optionskommunen/Kreise des IDR e.V.¹⁴ am 10.04.2018

Der Vorsitz für den jährlichen Erfahrungsaustausch (ERFA) im Bereich SGB II zwischen den Optionskommunen (Kreise) in NRW liegt von Beginn an bei der Leitung der Revision des Kreises Borken. Das Jahrestreffen 2018 fand am 10.04.2018 wie in den Vorjahren bei der Kreisverwaltung Borken statt. Insgesamt 22 Prüferinnen und Prüfer aus 13 Kreisen und drei Städten tauschten sich über ihre in 2017 und 2018 durchgeführten Prüfungen, Feststellungen und Anforderungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie aktuelle Entwicklungen im SGB II-Bereich aus. Ein intensiver Austausch ergab sich zu den Ergebnissen der Schwerpunktprüfungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in 2017.

Es bestand Einigkeit, dass auch in diesem Jahr der Erfahrungsaustausch sehr wertvoll war.

11.2 Treffen mit den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern im Kreis Borken am 07.05.2018

Die Revision des Kreises lädt die Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfungsämter der Städte Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau jährlich zu einem Arbeitstreffen ein. Das diesjährige Treffen fand am 07.05.2018 statt. Im Mittelpunkt standen die Vorstellung der neuen Prüfkonzeption SGB II/SGB XII 4. Kapitel/Bildung und Teilhabe für die Prüfperiode 2018 - 2020 des Kreises Borken sowie die Abstimmung der Prüfungsinhalte und Schwerpunkte der örtlichen Rechnungsprüfungsämter.

11.3 Treffen mit den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern im Münsterland am 09.07.2018

Das turnusmäßige Treffen der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfungsämter der Münsterlandkreise fand am 09.07.2018 im Kreishaus Recklinghausen statt. Neben dem Austausch über aktuelle Themen standen folgende Punkte auf der Agenda:

- Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung für die örtliche Rechnungsprüfung
- Sachstand Jahresabschlussprüfung 2017
- Kostenerstattungen bei Prüfungen für Dritte
- Umsatzbesteuerung nach § 2 b UStG
- Besonderheiten in vergaberechtlichen Prüfungen

Das nächste Treffen richtet das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt aus. Es ist für den 14.03.2019 terminiert.

Schlussbemerkung

Die Ergebnisse der in 2018 durchgeführten Prüfungen fließen in die Jahresabschlussprüfung 2018 ein. Die Revision wird die Umsetzung der noch nicht erledigten Empfehlungen und Vereinbarungen nachhalten.

¹⁴ Institut der Rechnungsprüfer e.V.